



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 3/18

MA 28, MA 42 und MA 59, Prüfung der
Vergabe von Weihnachtsmärkten in Wien,

ausgenommen den Wiener

Christkindlmarkt am Rathausplatz

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 22. Dezember 2017

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Wien hinsichtlich der Überlassung von öffentlichen Flächen zur Abhaltung von Weihnachtsmärkten in den Jahren 2015 bis 2017 stichprobenweise geprüft. Ausgenommen davon wurde die Fläche des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz, diesbezüglich erfolgt ein eigener Prüfungsbericht.

Die Zustimmungen zur Nutzung öffentlicher Flächen zur Abhaltung von Weihnachtsmärkten wurden für öffentliche Verkehrsflächen von der Magistratsabteilung 28, für öffentliche Parkanlagen von der Magistratsabteilung 42 und für Marktflächen von der Magistratsabteilung 59 erteilt. Die Überlassungen dieser Flächen erfolgten in allen Fällen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen unentgeltlich.

Das marktbehördliche Bewilligungsverfahren zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes wurde durch die Magistratsabteilung 59 durchgeführt. Für die Abhaltung der Weihnachtsmärkte auf Flächen der Stadt Wien war eine Marktgebühr gemäß Marktgebührentarif 2006 zu entrichten.

Verbesserungspotenzial erkannte der Stadtrechnungshof Wien bei der Magistratsabteilung 28 hinsichtlich der Protokollierung der Verfahrensakte von Anlassmärkten. Bei der Magistratsabteilung 42 ergaben sich Empfehlungen bezüglich der Entgeltvereinbarung und der Aufbewahrung der abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen.

Bei der Abwicklung der marktbehördlichen Verfahren durch die Magistratsabteilung 59 waren Empfehlungen im Bereich der Einhaltung der rechtlichen Genehmigungsbestimmungen und der Vorschreibung der Marktgebühren auszusprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 22. Dezember 2017 die Vergabe von öffentlichen Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung von Weihnachtsmärkten - ausgenommen den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz - an private Organisatorinnen bzw. Organisatoren einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis.....	9
1.5 Vorberichte	10
2. Prüfungsersuchen	10
3. Weihnachtsmärkte in Wien	12
3.1 Grundsätzliches.....	12
3.2 Rechtliche Grundlagen	13
3.2.1 Gewerbeordnung 1994.....	13
3.2.2 Marktordnung 2006.....	15
3.2.3 Marktgebührentarif 2006.....	16
3.2.4 Straßenverkehrsordnung 1960	16
3.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	17
3.4 Gesamtübersicht der Weihnachtsmärkte.....	17
4. Überlassungen von öffentlichen Flächen zur Abhaltung von Anlassmärkten	19
4.1 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 28.....	20

4.1.1 Zuständigkeit	20
4.1.2 Ablauf	20
4.2 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 42	23
4.2.1 Zuständigkeit	23
4.2.2 Ablauf	23
4.3 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 59	25
4.3.1 Zuständigkeit	25
4.3.2 Ablauf	25
4.4 Überlassungen von öffentlichen Flächen nicht im Eigentum der Stadt Wien	26
5. Bewilligungen von Anlassmärkten	26
5.1 Zuständigkeiten	26
5.2 Verfahrensablauf	27
5.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	30
5.4 Anträge betreffend Anlassmärkte und Bewilligungen von Weihnachtsmärkten	31
5.5 Stichprobenauswahl	32
5.5.1 Standort Freyung vor dem Stift Schotten	33
5.5.2 Standort Oberes Belvedere	36
5.5.3 Standort Resselpark - Karlsplatz	38
5.5.4 Standort Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche	41
5.5.5 Standort Spittelberg	44
5.5.6 Standort Fußgängerzone Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz	47
5.5.7 Standort Schloss Schönbrunn	49
5.5.8 Standort Türkenschanzpark	51
5.6 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	54
6. Einnahmen	55
6.1 Privatrechtliche Entgelte für die Überlassung von öffentlichen Flächen	55
6.2 Marktgebühren	55
6.2.1 Grundsätzliches	55
6.2.2 Marktgebühren für Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017	56
6.2.3 Anteilsmäßige Überweisungen an die Magistratsabteilung 42	57
7. Benützungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr	58
7.1 Übersicht über die Benützungstage	58

7.2 Rechtliche Beurteilung.....	60
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	64

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtübersicht Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017	17
Tabelle 2: Anträge betreffend Anlassmärkte und bewilligte Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017	31
Tabelle 3: Weihnachtsmarkt Freyung vor dem Stift Schotten	35
Tabelle 4: Weihnachtsmarkt Oberes Belvedere	38
Tabelle 5: Weihnachtsmarkt Resselpark - Karlsplatz.....	40
Tabelle 6: Weihnachtsmarkt Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche	44
Tabelle 7: Weihnachtsmarkt Spittelberg.....	46
Tabelle 8: Weihnachtsmarkt Fußgängerzone Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz	49
Tabelle 9: Weihnachtsmarkt Schloss Schönbrunn.....	51
Tabelle 10: Weihnachtsmarkt Türkenschanzpark	53
Tabelle 11: Marktgebührentarif 2006 für Anlassmärkte in den Jahren 2015 bis 2017.....	55
Tabelle 12: Vorgeschriebene Marktgebühren für Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017.....	56
Tabelle 13: Benützungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr.....	59

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AKH.....	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
arg.	argumentum
Art.....	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bsp.	Bespiel
B-VG.....	Bundesverfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
Gebrauchsabgabegesetz 1966.....	Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg.....	Herausgeber
inkl.	inklusive
Lfg.	Lieferung
lt.....	laut
Marktgebührentarif 2006.....	Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden
Marktordnung 2006	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird
Nr.....	Nummer
rd.	rund
Rz.	Randzahl
s.....	siehe
StVO 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960
SWV	Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
WC	water closet
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ zu § 292 GeWO, Manz, Wien

Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung, 14. Lfg. Dezember 2008

Baumgartner in Kneihls/Liebenbacher (Hg.), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht 14. Lfg. (2014) Art 126b B-VG Rz 33

GLOSSAR

Anlassmärkte

Anlassmärkte sind beispielsweise Kirtage, Flohmärkte, Straßenfeste, Weihnachts-, Silvester- und Ostermärkte, die nach den marktrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde genehmigungspflichtig sind. Bei Anlassmärkten handelt es sich um marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, die auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinn der StVO 1960) stattfinden. Bauernmärkte, messeähnliche Veranstaltungen und Feste zählen nicht zu Anlassmärkten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Vergabe von öffentlichen Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung von Weihnachtsmärkten an private Organisatorinnen bzw. Organisatoren einer Prüfung. Prüfungsgegenständlich waren ausschließlich Weihnachts- bzw. Adventmärkte in der Vorweihnachtszeit, die die Kriterien eines Anlassmarktes gemäß der Marktordnung 2006 erfüllten.

Weihnachtsmärkte, die nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 sowie nach der StVO 1960 als transportable Verkaufsstände zu genehmigen waren, wurden in diesem Prüfungsbericht nicht berücksichtigt.

Weiters war die Vergabe der öffentlichen Flächen am Wiener Rathausplatz durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung eines Weihnachtsmarktes, des sogenannten Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz, nicht prüfungsgegenständlich. Die Prüfung der Überlassung dieser Flächen sowie die Beantwortung der Frage 10 und eines Teils der Frage 13 des Prüfungsersuchens erfolgen in einem gesonderten Bericht.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 3. April 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde im November 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls zum besseren Verständnis auch auf frühere bzw. aktuelle Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Akteneinsicht, bewusste Auswahl der Stichproben nach vorher festgelegten Kriterien, Dokumentenanalysen und Berechnungen und Interviews bei den Magistratsabteilungen 28, 42 und 59.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien kann gemäß § 73b Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine) prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist oder in deren Organe die Gemeinde vertreten ist und eine Kontrolle vorbehalten wurde. Bei den im Prüfungsersuchen genannten Vereinen handelte es sich um private Vereine, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist und in deren Organe die Gemeinde nicht vertreten ist. Eine Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien nach dieser Bestimmung ist somit nicht gegeben.

Weiters kann der Stadtrechnungshof Wien gemäß § 73b Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung Einrichtungen prüfen, welche Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten haben und eine Kontrolle vereinbart wurde. Im Jahr 2017 wurde einem Organisator von Weihnachtsmärkten auf Antrag eine Projektförderung im Weg der Magistratsabteilung 7 in der Höhe von 5.000,- EUR für das Projekt "Turmbläser im Advent" bewilligt. Eine gewährte Projektförderung begründet für den Stadtrechnungshof Wien per se keine umfassende Prüfungsbefugnis bzgl. der gesamten Vereinsgebarung. Eine Prüfungsbefugnis bzgl. der Vereinsgebarung war aus dieser Förderungsvereinbarung nicht abzuleiten.

Es wurden daher vom Stadtrechnungshof Wien nur jene Fragen des Prüfungsersuchens beantwortet, für die eine Prüfungskompetenz gegeben war.

1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof des Bundes behandelte das gegenständliche Thema bereits im folgenden Bericht

- "Rechnungshof Reihe Steiermark 2013/2 Nutzung des öffentlichen Raumes in der Landeshauptstadt Graz".

2. Prüfungsersuchen

Vier FPÖ-Gemeinderatsmitglieder der Bundeshauptstadt Wien richteten gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen auf Prüfung betreffend "Vergabe von Christkindlmärkten in Wien".

Einer einleitenden Begründung folgte in den Fragen 1 bis 18 folgendes Prüfungsersuchen:

"Frage 1: Aus welchem Grund wurden öffentliche Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung eines Christkindlmarktes ohne Interessentensuche an private Vereine vermietet?"

Frage 2: Warum wurde der 'Verein zur Förderung des Marktgewerbes' als Veranstalter der Christkindlmärkte auf den oben genannten Flächen ausgewählt?"

Frage 3: Wie hoch ist die Miete, welche dem Verein für die Inanspruchnahme der oben genannten Flächen durch die Stadt Wien in Rechnung gestellt wird?"

Frage 4: Wurden auch andere Vereine oder Unternehmen in Erwägung gezogen, einen Christkindlmarkt auf den oben genannten Flächen zu veranstalten?"

- Wenn ja, warum kamen diese nicht zum Zug?"

- Wenn nein, warum nicht?"

Frage 5: Wird es im Jahr 2018 eine Interessentensuche für die Veranstaltung von Christkindlmärkten auf Flächen der Stadt Wien geben?"

- Wenn nein, warum nicht?"

Frage 6: Welche Auflagen muss der 'Verein zur Förderung des Marktgewerbes' bei der Abhaltung der Christkindlmärkte auf den jeweiligen Flächen erfüllen? (z.B. Höchstpreise für Punsch, Anzahl der Hütten, unterschiedliches Angebot der Hütten, usw.)

Frage 7: Wie hoch ist die Miete, welche derzeit für einen Stand auf den oben angeführten Märkten bezahlt werden muss?

Frage 8: Nach welchen Richtlinien werden die einzelnen Stände auf den oben genannten Flächen vergeben?

Frage 9: Wie setzen sich die jeweiligen Gremien zusammen, welche die einzelnen Stände vergeben?

Frage 10: Welche Personen, Vereine oder Unternehmen betreiben derzeit Stände, auf den oben genannten Märkten?

Frage 11: Sind die erworbenen Gewinne und Umsätze, welche der oben genannte Verein mit den Christkindlmärkten und anderen Anlassmärkten auf den öffentlichen Flächen der Stadt Wien lukriert der Gemeinde Wien gegenüber offengelegt worden?

Frage 12: Inwiefern können illegale Querfinanzierungen von Parteien oder politischen Vorfeldorganisationen (SWV) ausgeschlossen werden?

Frage 13: Hat Herr Gemeinderat und Landtagsabgeordneter Strobl, welcher ebenso im Umwelt- und Wiener Stadtwerke Ausschuss der Stadt Wien vertreten ist, darauf hingewirkt, dass die oben genannten öffentlichen Flächen dem 'Verein zur Förderung des Marktgewerbes' zur Verfügung gestellt werden? Wie sind seine unterschiedlichen Funktionen damit vereinbar, dass er in einem hohen Ausmaß von dem Wiener Christkindlmarkt profitiert?

Frage 14: Welche Kosten werden den einzelnen Standbetreiber auf den oben genannten Märkten zusätzlich zur Standmiete verrechnet? (Bsp.: Strom, Reinigung, usw.)

Frage 15: Welche Einkünfte lukriert der 'Verein zur Förderung des Marktgewerbes' durch die Abhaltung der genannten Märkte?

Frage 16: Welche Vereine, mit welchem Herr Keskin direkt oder indirekt verbunden ist, stehen in einer Geschäftsbeziehung mit dem 'Verein zur Förderung des Marktgewerbes'?

Frage 17: Welche Vereine, mit welchem Herr Keskin direkt oder indirekt verbunden ist, stehen in einer Geschäftsbeziehung zur Gemeinde Wien?

Frage 18: Welche Geschäftsbeziehungen unterhält der SWV zur Gemeinde Wien?"

3. Weihnachtsmärkte in Wien

3.1 Grundsätzliches

Weihnachtsmärkte zählen zu den sogenannten Anlassmärkten, die im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 gemäß den Bestimmungen der Marktordnung 2006 genehmigungspflichtig und von der Magistratsabteilung 59 als zuständige Behörde mittels Bescheid zu bewilligen waren.

Erfüllte ein Weihnachtsmarkt nicht die Kriterien eines Anlassmarktes gemäß der Marktordnung 2006, erfolgte eine Abweisung eines diesbezüglichen Genehmigungsansuchens mittels Bescheid der Magistratsabteilung 59.

Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn das Ansuchen weniger als zehn Verkaufsplätze umfasste oder der beantragte Weihnachtsmarkt Marktplätze für gastronomische Zwecke von mehr als einem Drittel aufwies. In diesem Fall bestand die Möglichkeit, eine Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 und der StVO 1960 für transportable Verkaufsstände zu erwirken.

Der gegenständliche Prüfungsbericht bezog sich ausschließlich auf die Darstellung jener Weihnachtsmärkte, die den Kriterien für Anlassmärkte gemäß der Marktordnung 2006 entsprachen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Abhaltung von Märkten bildeten im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 die GewO 1994 und die darauf basierende Marktordnung 2006. Die Einhebung der Marktgebühren war im Marktgebührentarif 2006 geregelt. Der Begriff "Straße mit öffentlichem Verkehr" ist in der StVO 1960 festgelegt.

3.2.1 Gewerbeordnung 1994

Unter dem Begriff Markt ist gemäß GewO 1994 *"eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.*

Eine Verordnung der Gemeinde ist zu erlassen, wenn ein Bedarf nach der Abhaltung des Marktes angenommen werden kann und nicht zu befürchten ist, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehr beeinträchtigt oder dass die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden wesentlich ungünstig beeinflusst wird. Eine solche Verordnung darf die Ermächtigung enthalten, mit der Durchführung eines Marktes oder aller Märkte einen Dritten zu betrauen".

Gemäß GewO 1994 sind *"vor der Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören. Des Weiteren hat die Gemeinde die genannten Kammern von der Erteilung einer Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu verständigen".*

Hinsichtlich der Abhaltung von Märkten hat gemäß GewO 1994 die Gemeinde eine Marktordnung zu erlassen, in der die genauen Richtlinien zur Führung von Märkten festzusetzen sind.

Weiters sieht die GewO 1994 vor, dass *"die Gemeinden von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen nur dann privatrechtliche Entgelte verlangen dürfen, wenn sie hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes einheben. Solche Vergütungen dürfen nur für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist"*.

Der Gemeinde soll die Möglichkeit der Vergabe der Marktplätze sowohl durch zivilrechtlichen Vertrag als auch durch Bescheid offen stehen. Wenn die Vergabe von Marktplätzen bescheidmäßig erfolgt, ist eine Vergabe durch zivilrechtlichen Vertrag und die Vorschreibung eines privatrechtlichen Entgeltes nicht möglich. Nur wenn keine Abgaben vorgesehen sind, soll die Gemeinde von den Marktparteien für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für die Vergütung anderer mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen privatrechtliche Entgelte einheben dürfen. Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes soll die Höhe der Selbstkosten der Gemeinde nicht überschreiten. Dabei soll die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte denselben Grundsätzen unterworfen werden, wie sie für die Festsetzung der Gebühren gelten, (vgl. Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ zu § 292). Aufgrund der von der Stadt Wien erlassenen Marktordnung 2006 und der darin enthaltenen Bestimmungen erfolgt die Bewilligung von Anlassmärkten in Bescheidform.

Der von der Stadt Wien im Marktgebührentarif 2006 festgelegte Marktgebührentarif stellte eine Abgabe im Sinn des Finanzausgleichsgesetzes dar. Die Gemeinde Wien durfte daher für Anlassmärkte keine zusätzlichen privatrechtlichen Entgelte, beispielsweise in Form einer umsatzabhängigen Pacht, für die Benützung des von ihr überlas-

senen Raumes im Sinn der obigen Ausführungen verlangen. Den Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Weihnachtsmärkte wurde somit auch nicht die Verpflichtung auferlegt, Umsätze und Gewinne der Stadt Wien gegenüber offen zu legen.

3.2.2 Marktordnung 2006

Die Marktordnung 2006 unterschied insgesamt neun Kategorien von Märkten. Diese Kategorien sind Großmärkte, ständige Detailmärkte, temporäre Märkte, Floh-, Antiquitäten-, Christbaum-, Neujahrs-, Allerheiligen- und Anlassmärkte.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für die Abhaltung von Märkten, wie beispielsweise Marktgebiete, Markttage, Marktzeiten, erlaubte Warenangebote, Vergabe und Verlust von Marktplätzen, enthielt die Marktordnung 2006 in den Anlagen I bis IX auch spezielle Bestimmungen für jede Kategorie von Märkten. Da im gegenständlichen Prüfungsersuchen ausschließlich auf den Bereich der Weihnachtsmärkte in Form von Anlassmärkten Bezug genommen wurde, werden nachfolgend die hierfür relevanten Bestimmungen dargelegt.

Anlassmärkte sind gemäß Anlage IX der Marktordnung 2006 eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung und dann bewilligungspflichtig, wenn sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und der jeweilige Anlassmarkt mindestens zehn Verkaufsplätze aufweist. Waren dabei auch Marktplätze für gastronomische Zwecke vorgesehen, so durften diese höchstens ein Drittel der Gesamtanzahl der Marktplätze betragen.

Die Erteilung der Berechtigung zur Abhaltung eines Anlassmarktes war nur an jeweils eine Organisatorin bzw. einen Organisator pro Standort möglich. Organisatorin bzw. Organisator eines Anlassmarktes war diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem die Bewilligung zur Abhaltung eines Anlassmarktes gemäß GewO 1994 erteilt wurde. Anträge auf Bewilligung eines Anlassmarktes konnten frühestens zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden und hatten *"die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll"* zu beinhalten. Des Weiteren war dem Antrag eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die be-

absichtliche Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten ersichtlich war, beizulegen. Weiters musste ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen, der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes sowie ein Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Fläche, auf der der Anlassmarkt stattfinden sollte, beigelegt werden.

Lagen die in der Anlage IX der Marktordnung 2006 angeführten Voraussetzungen vor und wurden im Zuge der Behördenverhandlung keine Einwände von den Sachverständigen erhoben, hatte die zuständige Behörde den Antrag auf Abhaltung eines Anlassmarktes bescheidmässig zu genehmigen.

3.2.3 Marktgebührentarif 2006

Der Marktgebührentarif 2006 sah vor, dass für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen gemäß der Marktordnung 2006, welche mit Bescheid der Marktverwaltung genehmigt wurden, an die Stadt Wien Gebühren zu entrichten waren. Grundlage der Verordnung ist das Finanzausgleichsgesetz, in dem Gemeinden ermächtigt werden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindegemeinschaften vorzuschreiben. Diese Gebühren richteten sich nach festgesetzten Tarifen, die sich in der Anlage des Marktgebührentarifs 2006 befanden und einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten.

3.2.4 Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß StVO 1960 sind Straßen mit öffentlichem Verkehr jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich. Auch kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d.h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im öffentlichen Eigentum oder im Privateigentum steht.

3.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass den Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Weihnachtsmärkte eine Miete für die in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Flächen zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes nicht vorgeschrieben werden durfte und somit auch eine Vorschreibung unterblieb (Frage 3 des Prüfungsersuchens).

Aufgrund der genannten gesetzlichen Vorgaben waren die von den Organisatorinnen bzw. Organisatoren möglicherweise lukrierten Gewinne und Umsätze gegenüber der Gemeinde Wien nicht offen zu legen. Mangels zivilrechtlichen Vertrages konnte eine Offenlegung auch nicht vereinbart werden. Eine Offenlegung im Sinn der Frage 11 des Prüfungsersuchens unterblieb daher.

3.4 Gesamtübersicht der Weihnachtsmärkte

Der nachstehenden Tabelle 1 sind alle als Anlassmärkte genehmigten Weihnachtsmärkte im Wiener Stadtgebiet im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 zu entnehmen.

Zur vollständigen Darstellung aller Weihnachtsmärkte wurde in der Tabelle 1 auch der Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz angeführt, jedoch in der weiteren Berichterstattung nicht berücksichtigt. Diesbezüglich erfolgt - wie oben ausgeführt - ein eigener Prüfungsbericht.

Tabelle 1: Gesamtübersicht Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017

Standort	Grundverwaltende Dienststelle	Weihnachtsmärkte 2015		Weihnachtsmärkte 2016		Weihnachtsmärkte 2017	
		Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände	Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände	Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände
Am Hof	Magistratsabteilung 28	A	76	A	76	A	76
Donaukanal, zwischen Schweden- und Aspernbrücke	Keine Fläche der Stadt Wien	B	30	-	-	-	-
Freyung, vor dem Palais Harrach	Magistratsabteilung 28	C	23	C	21	C	18
Freyung, vor dem Stift Schotten	Magistratsabteilung 28	D	63	D	62	D	63
Mahlerstraße	Magistratsabteilung 28	E	14	E	14	E	14
Maria-Theresien-Platz	Keine Fläche der Stadt Wien	F	72	F	72	F	72

Standort	Grundverwaltende Dienststelle	Weihnachtsmärkte 2015		Weihnachtsmärkte 2016		Weihnachtsmärkte 2017	
		Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände	Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände	Organisatorin bzw. Organisator	Anzahl Stände
Michaelerplatz	Magistratsabteilung 28	G	19	G	18	G	19
Rathausplatz	Magistratsabteilung 34*) Magistratsabteilung 42**)	G	167	G	174	G	181
Stephansplatz	Magistratsabteilung 28	F	43	F	41	F	43
Oberes Belvedere	Keine Fläche der Stadt Wien	F	41	F	41	F	42
Landstraßer Hauptstraße	Magistratsabteilung 28	H	26	H	24	-	-
Resselpark - Karlsplatz	Magistratsabteilung 42	I	97	I	103	I	100
Linke Wienzeile gegenüber 55 - 61	Magistratsabteilung 28	J	76	-	-	-	-
Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche	Magistratsabteilung 28	G	15	G	16	G	16
Ceija-Stojka-Platz	Magistratsabteilung 42	K	18	K	19	K	19
Spittelberg	Magistratsabteilung 28	L	150	L	151	L	147
Altes AKH	Keine Fläche der Stadt Wien	F	57	F	55	F	57
Columbusplatz	Magistratsabteilung 28	M	12	M	12	M	12
Favoritenstraße - Quellenstraße - Keplerplatz	Magistratsabteilung 28	N	17	-	-	-	-
Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz	Magistratsabteilung 28	G	27	G	25	G	32
Meidlinger Hauptstraße	Magistratsabteilung 28	G	16	-	-	G	16
Schloss Schönbrunn	Keine Fläche der Stadt Wien	O	80	O	80	O	80
Schwendermarkt	Magistratsabteilung 59	-	-	-	-	P	13
Türkenschanzpark	Magistratsabteilung 42	Q	27	Q	20	Q	20
Franz-Jonas-Platz - Pius-Parsch-Platz	Magistratsabteilung 28	R	22	R	17	R	22

*) Auf Flächen der Magistratsabteilung 34 befanden sich in den Jahren 2015 bis 2017 Marktplätze
 **) Auf Flächen der Magistratsabteilung 42 befanden sich nur im Jahr 2017 Marktplätze

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Anzahl der gemäß Marktordnung 2006 als Anlassmarkt genehmigten und abgehaltenen Weihnachtsmärkte betrug 24 im Jahr 2015, 20 im Jahr 2016 und 21 im

Jahr 2017. Weiters zeigt die Tabelle, dass die Organisatorinnen bzw. Organisatoren in allen drei Betrachtungsjahren an den jeweiligen Standorten gleich blieben.

In den Jahren, in denen an einem Standort kein Weihnachtsmarkt abgehalten wurde, erfolgte nach Auskunft der Magistratsabteilung 59 kein diesbezügliches Ansuchen bzw. wurde ein solches wieder zurückgezogen.

An dieser Stelle war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass seitens der Stadt Wien keine aktive Suche nach Organisatorinnen bzw. Organisatoren für die Abhaltung von Anlassmärkten durchgeführt wurde und auch keine aktive Werbung zur Abhaltung von Weihnachtsmärkten erfolgte.

Des Weiteren zeigt die Tabelle, dass die Anzahl der genehmigten Marktplätze im Betrachtungszeitraum leichten Schwankungen unterworfen war. Die Magistratsabteilung 59 erklärte dazu, dass die Gesamtkonzepte der jeweiligen Weihnachtsmärkte und die damit verbundene Anzahl der Marktplätze durch die jeweilige Organisatorin bzw. den jeweiligen Organisator eingereicht wurden. Eine Einflussnahme in diesem Bereich erfolgte durch die Magistratsabteilung 59 zu keinem Zeitpunkt.

Bei 15 Standorten war die Magistratsabteilung 28, bei 1 Standort die Magistratsabteilung 34, bei 4 Standorten die Magistratsabteilung 42 und bei 1 Standort die Magistratsabteilung 59 grundverwaltende Dienststelle der zu überlassenden Flächen. An fünf Standorten erfolgte die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes nicht auf Flächen der Stadt Wien.

4. Überlassungen von öffentlichen Flächen zur Abhaltung von Anlassmärkten

Für die bescheidmäßige Genehmigung nach der Marktordnung 2006 zur Abhaltung eines Anlassmarktes war die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. des jeweiligen Grundeigentümers Voraussetzung, auf deren bzw. dessen Grund der Anlassmarkt stattfinden sollte.

Aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war für die grundeigentümerliche Zustimmung zur Abhaltung eines Anlassmarktes auf öffentlichen Straßengrundflächen die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle zuständig.

Für die grundeigentümerliche Zustimmung zur Abhaltung eines Anlassmarktes in einer öffentlichen Parkanlage war aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle zuständig.

Für die grundeigentümerliche Zustimmung zur Abhaltung eines Anlassmarktes auf einem Marktgebiet war aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 59 als grundstückverwaltende Dienststelle zuständig.

Für die Abhaltung eines Anlassmarktes auf nicht im Eigentum der Stadt Wien stehenden öffentlichen Flächen war die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. des jeweiligen Grundeigentümers notwendig.

4.1 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 28

4.1.1 Zuständigkeit

Die Magistratsabteilung 28 war u.a. für die Verwaltung und Erhaltung aller straßenmäßig ausgebauten Flächen zuständig, soweit diese nicht von anderen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern herzustellen und zu erhalten waren. Der Magistratsabteilung 28 oblag als grundverwaltende Dienststelle von öffentlichen Straßengrundflächen der Stadt Wien die Erteilung der Zustimmung zur Nutzung dieser Flächen für private Zwecke.

4.1.2 Ablauf

4.1.2.1 Der organisatorische Ablauf bei der Erteilung dieser Zustimmung war schriftlich festgelegt und stellte sich folgendermaßen dar:

Die Organisatorin bzw. der Organisator eines Anlassmarktes hatte für die Nutzung von öffentlichen Straßengrundflächen eine schriftliche Nutzungsanfrage mit Planbeilage an

die Magistratsabteilung 28 zu stellen. Die schriftliche Nutzungsanfrage wurde protokolliert und im ELAK erfasst.

Eine Auswertung aller in den Jahren 2015 bis 2017 eingelangter Nutzungsanfragen bzgl. öffentlicher Straßengrundflächen ausschließlich für Weihnachtsmärkte war lt. Auskunft der Magistratsabteilung 28 nicht möglich. Die mangelnden Auswertungsmöglichkeiten waren dadurch bedingt, dass die Ansuchen im ELAK ausschließlich standortbezogen erfasst wurden. So waren unter dem ELAK-Betreff des jeweiligen Standortes auch Flohmärkte, Straßenfeste, aber auch Einzelgenehmigungen zu Anlassmärkten (wie beispielsweise die Genehmigung eines Fahnenmastes) erfasst. Eine Auswertungsmöglichkeit bezogen auf Weihnachtsmärkte bestand dadurch nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, Anfragen zur Nutzung öffentlicher Straßengrundflächen in Hinkunft so zu protokollieren, dass neben standortbezogenen Auswertungen auch themenbezogene Auswertungsmöglichkeiten bestehen.

4.1.2.2 Für die Bearbeitung der Nutzungsanfrage war die jeweilige Bezirksreferentin bzw. der jeweilige Bezirksreferent des Bereiches Betrieb der Gruppe Straßengrundverwaltung der Magistratsabteilung 28 zuständig. Die bzw. der jeweils Zuständige prüfte die Nutzungsanfrage dahingehend, ob eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straßengrundfläche prinzipiell baulich möglich war.

Nach positiver Beurteilung durch die Bezirksreferentin bzw. den Bezirksreferenten wurde die Nutzungsanfrage zur Wahrung des Vieraugenprinzips elektronisch an die zuständige Bezirksreferentin bzw. den zuständigen Bezirksreferenten des Bereiches Bau- und Erhaltungsmanagement zur Freigabe weitergeleitet. Darüber hinaus hatte jede Genehmigung einer Nutzungsanfrage eine Unterschrift der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters der Gruppe Straßengrundverwaltung aufzuweisen. Die Genehmigung der Nutzungsanfrage wurde in Form eines standardisierten Formulars erteilt.

Das in dieser Form genehmigte Formular über die Nutzungsanfrage wurde an die Organisatorin bzw. den Organisator und an die für die Genehmigung von Anlassmärkten nach der Marktordnung 2006 zuständige Magistratsabteilung 59 übermittelt. Das Formular beinhaltete darüber hinaus den Vermerk, dass die Zustimmung durch die Magistratsabteilung 28 keinen hoheitlichen Akt darstellte und die bescheidmäßige Genehmigung zur Abhaltung eines Anlassmarktes durch die Magistratsabteilung 59 nicht ersetzen würde.

Die Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen Straßengrundflächen für die Abhaltung eines Anlassmarktes erfolgte unter Festlegung standardisierter Kriterien. So wurde z.B. ausbedungen, die Oberflächenentwässerung nicht zu behindern, Beschädigungen der Straßenoberfläche auf eigene Kosten Instand zu setzen oder fixe Verschraubungen bzw. Befestigungen und Beklebungen am Oberflächenbelag zu unterlassen.

In jenen Fällen, in denen eine Zustimmung nicht erteilt wurde, war eine Überlassung der angefragten Flächen aufgrund von baulichen Vorhaben der Stadt Wien nicht möglich. Dies betraf Flächen, auf denen zum Zeitpunkt der gewünschten Grundinanspruchnahme Straßenbauarbeiten der Magistratsabteilung 28 geplant waren oder Einbautenlegungen bzw. Einbauteninstandsetzungen durchgeführt wurden. War dies der Fall, so wurde der Organisatorin bzw. dem Organisator eine E-Mail mit der Begründung der Absage übermittelt.

Die Überlassung der öffentlichen Straßengrundfläche für einen Anlassmarkt erfolgte seitens der Magistratsabteilung 28 unentgeltlich aufgrund des erlassenen Marktgebührenrentarifes 2006 (s. Punkt 3.2.1).

4.1.2.3 Eine stichprobenweise Einschau in die Akten über Nutzungsanfragen bei der Magistratsabteilung 28 zeigte, dass die intern festgelegten Verfahrensabläufe eingehalten wurden.

4.2 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 42

4.2.1 Zuständigkeit

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 42 u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen genutzten Flächen der Stadt Wien verantwortlich. Als grundverwaltende Dienststelle war die Magistratsabteilung 42 für den Abschluss von Übereinkommen betreffend die Grundbenützung von öffentlichen Parkflächen für private Zwecke zuständig. Ein solches Übereinkommen war von der Organisatorin bzw. von dem Organisator eines Anlassmarktes auf öffentlichen Parkflächen mit der Magistratsabteilung 42 in Schriftform abzuschließen.

4.2.2 Ablauf

4.2.2.1 Der organisatorische Ablauf beim Abschluss eines Übereinkommens war nicht schriftlich festgelegt. Der Ablauf stellte sich wie folgt dar:

Die jeweilige Organisatorin bzw. der jeweilige Organisator hatte die Anfrage um Zustimmung zur Nutzung schriftlich an die Magistratsabteilung 42 zu stellen. Die schriftlichen Nutzungsanfragen wurden protokolliert und im ELAK erfasst. Wurden telefonische Vorausskünfte für Nutzungen von öffentlichen Parkflächen gestellt und war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Nutzung der Parkfläche für einen Anlassmarkt nicht möglich, erfolgte seitens der Magistratsabteilung 42 keine Erfassung und Protokollierung der telefonischen Vorausskunft im ELAK.

Die Zustimmung der Magistratsabteilung 42 zur Nutzung von öffentlichen Parkflächen wurde in Absprache mit der Leitung der zuständigen Gartenregion der Magistratsabteilung 42, der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher des jeweils betroffenen Bezirks sowie dem Büro der Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke erteilt.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, schloss die Magistratsabteilung 42 im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 für vier Standorte insgesamt zehn Benutzungsübereinkommen für Weihnachtsmärkte ab. Für vier Standorte wurde von der Magistratsabteilung 42 keine Zustimmung erteilt und somit kein Benutzungs-

übereinkommen abgeschlossen. Begründet wurden diese Ablehnungen mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die Benutzungsübereinkommen waren in Form von detaillierten Verträgen gestaltet und beinhalteten insbesondere Vertragspunkte zu Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck, Nutzungsdauer, Nutzungsentgelt, Kosten für Energieverbrauch, Wiederherstellung und Instandsetzung, Reinigung, Kautionsleistung, Gewährleistung und Haftung. Zusätzlich hatte die Magistratsabteilung 42 eine Reihe von ökologischen Kriterien zur Organisation des Anlassmarktes sowie einen Pflichtenkatalog als Vertragsgrundlage festgelegt.

Im Vertragspunkt Haftung wurde seitens der Magistratsabteilung 42 darauf hingewiesen, dass der Anlassmarkt nur dann durchzuführen war, wenn alle diesbezüglichen notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen vorlagen. Der Abschluss eines Benutzungsübereinkommens ersetzte nicht die bescheidmäßige Genehmigung zur Abhaltung eines Anlassmarktes durch die Magistratsabteilung 59.

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 42 sind aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungen die öffentlichen Parkanlagen grundsätzlich als "ökologische Inseln" und damit ausschließlich als Erholungsflächen für die Bevölkerung der Stadt Wien anzusehen. Eine sanfte widmungsgemäße Nutzung gegenüber einer kommerziellen Nutzung steht daher für die Magistratsabteilung 42 bei jeder Nutzungsanfrage als wesentliches Entscheidungskriterium im Vordergrund.

4.2.2.2 Die Benutzung der öffentlichen Parkflächen im Rahmen eines Anlassmarktes erfolgte immer unentgeltlich. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen zeigte jedoch, dass teilweise Entgelte vereinbart waren. Die Magistratsabteilung 42 führte hiezu aus, dass die Vereinbarung der Entgelte irrtümlich erfolgte, eine Vorschreibung der Entgelte fand in keinem Fall statt. Weiters war festzuhalten, dass bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien nicht alle von der Magistratsabteilung 42 abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen in der Magistratsabteilung 42 auflagen. Die Benutzungsübereinkommen waren jedoch

den Genehmigungsakten der Magistratsabteilung 59 angeschlossen und wurden dort vom Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der stichprobenweisen Einschau eingesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, den Prozessablauf bei Abschluss von Benutzungsübereinkommen schriftlich festzuhalten und künftig keine privatrechtlichen Entgelte zu vereinbaren. Weiters war zu empfehlen, dass künftig die abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen in der Magistratsabteilung 42 aufzubewahren sind.

In einem weiteren Fall war die Hinterlegung einer Kautions vereinbart worden. Die Magistratsabteilung 42 teilte dem Stadtrechnungshof Wien hiezu mit, dass Kautionen in Abhängigkeit der vorherrschenden Gegebenheiten individuell vorgeschrieben wurden. Die Kautions in der Höhe von 1.000,-- EUR wurde nach Abschluss der Veranstaltung und einer Schlussbegehung durch die Magistratsabteilung 42 wieder rückerstattet.

4.3 Überlassungen durch die Magistratsabteilung 59

4.3.1 Zuständigkeit

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 59 u.a. für die Verwaltung und Erhaltung von Märkten zuständig. Der Magistratsabteilung 59 oblag als grundverwaltende Dienststelle von Marktflächen der Stadt Wien die Erteilung der Zustimmung zur Nutzung dieser Flächen für private Zwecke.

4.3.2 Ablauf

Der organisatorische Ablauf bei Erteilung der Zustimmung war nicht schriftlich festgelegt. Laut Aussage der Magistratsabteilung 59 wurden in der Vergangenheit zwei Anfragen zur Erteilung einer Zustimmung für die Abhaltung eines Anlassmarktes auf Flächen der Magistratsabteilung 59 gestellt. Eine dieser beiden Anfragen betraf die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes.

Wie die von der Magistratsabteilung 59 übermittelten Unterlagen zeigten, stellte die Organisatorin eine schriftliche Anfrage um Zustimmung zur Nutzung einer Marktfläche als Weihnachtsmarkt an die Magistratsabteilung 59. Die schriftliche Nutzungsanfrage wur-

de protokolliert und im ELAK erfasst. Die Zustimmung der Magistratsabteilung 59 zur Nutzung der Markfläche wurde in Absprache mit der Leitung der Marktverwaltung und dem zuständigen Marktreferenten formlos ohne Vorschreibung einzuhaltender Kriterien erteilt. Eine Benachrichtigung der Organisatorin bzw. des Organisations über das Vorliegen der Zustimmung erfolgte nicht. Vielmehr wurde nach Vorliegen der Zustimmung die Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Rahmen des marktbehördlichen Bewilligungsverfahrens anberaumt. Kriterien für die Erteilung der Zustimmung lagen in der Magistratsabteilung 59 nicht auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, für die Überlassung der von ihr verwalteten Flächen als Markflächen einen Prozessablauf zu definieren und schriftliche Kriterien für die Erteilung der Zustimmung bzw. für eine Ablehnung einer Anfrage festzulegen.

4.4 Überlassungen von öffentlichen Flächen nicht im Eigentum der Stadt Wien

Im Prüfungszeitraum fanden an fünf Standorten Weihnachtsmärkte auf öffentlichen Flächen statt, die nicht im Eigentum der Stadt Wien standen. Auch in diesen Fällen war die Organisatorin bzw. der Organisator verpflichtet, die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers zur Abhaltung eines Anlassmarktes einzuholen.

Eine schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers musste dem Ansuchen an die Magistratsabteilung 59 um marktbehördliche Genehmigung beigelegt sein. Diese ersetzte auch in diesem Fall nicht die bescheidmäßige Genehmigung zur Abhaltung eines Anlassmarktes durch die Magistratsabteilung 59.

5. Bewilligungen von Anlassmärkten

5.1 Zuständigkeiten

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 59 u.a. für die Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von Märkten zuständig. Im Betrachtungszeitraum und zum Prüfungszeitpunkt oblag ihr die Durchführung von behördlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlassmärkten auf

der Grundlage der Marktordnung 2006. Die Magistratsabteilung 59 führte darüber hinaus die Bemessung und Vorschreibung des Marktgebührentarifes durch.

Die Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 59 war in einem Organigramm abgebildet. Der Abteilungsleitung unterstanden unmittelbar die Gruppen Stabstelle, Lebensmittelsicherheit, integrierte Management Systeme, Marktservice und Großmarkt Wien. Die Bewilligungsverfahren betreffend Anlassmärkte wurden zum Prüfungszeitpunkt im Bereich "Anlassmärkte, Bewilligungen", dem eine Mitarbeiterin zugeteilt war, bearbeitet, der in der Gruppe Marktservice als eigener Bereich installiert war. Darüber hinaus bestand die Gruppe Marktservice aus den Bereichen Sekretariat, Detailmärkte, Baureferat und den regional aufgeteilten Bereichen Marktservice Nord, Marktservice Süd und Marktservice West. In den Betrachtungsjahren 2015 und 2016 wurden die Aufgaben der nunmehr regional aufgeteilten Bereiche Marktservice Nord, Marktservice Süd und Marktservice West durch die damals zuständigen Bezirksabteilungen, die der Abteilungsleitung direkt unterstanden, wahrgenommen.

Die Mitarbeiterin des Bereiches "Anlassmärkte, Bewilligungen" war für die Verfahrensführung und Bescheiderstellung bei Anlassmärkten zuständig.

Zur Wahrung des Vieraugenprinzips wurden die von der Mitarbeiterin erstellten Bescheide dem Leiter des Bereiches Detailmärkte vorgelegt, von diesem überprüft und dessen Kontrolle durch Vidende auf der Kopie des Bescheides vermerkt. In einem weiteren Schritt wurde der unterschriebene und vidierte Bescheid dem Gruppenleiter der Gruppe Marktservice vorgelegt, der diesen nochmals prüfte und die Freigabe zur Versendung des Bescheides durch die Kanzlei veranlasste.

5.2 Verfahrensablauf

Der Ablauf eines Verfahrens zur markbehördlichen Genehmigung eines Anlassmarktes war schriftlich festgelegt und stellte sich wie folgt dar:

Für die Abhaltung eines Anlassmarktes war die Einbringung eines schriftlichen Antrages notwendig. Der Antrag hatte folgende Angaben zu beinhalten:

- Die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden sollte (z.B. Herbstfest, Kirtag, Weihnachten).
- Die planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten.
- Eine Gesamtzahl der Marktplätze und gegebenenfalls die Zahl der Marktplätze, die gastronomischen Zwecken dienen sollten.
- Das Konzept der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes.
- Die beabsichtigten Markttage und Marktzeiten.
- Eine schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, auf deren bzw. dessen Liegenschaft der Markt stattfinden sollte.

Das Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Anlassmarktes konnte schriftlich bei der Magistratsabteilung 59 eingebracht werden, in den meisten Fällen erfolgte dies per E-Mail. Jedes Ansuchen wurde protokolliert und im ELAK erfasst.

Das Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes war fristgerecht eingebracht, wenn dieses frühestens zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn bei der Behörde einlangte.

Nach Einlangen des Ansuchens erfolgte zunächst eine Prüfung der Einreichunterlagen auf Vollständigkeit durch die zuständige Mitarbeiterin.

Wurde ein Antrag unvollständig bei der Magistratsabteilung 59 eingebracht, so wurde der bzw. dem Antragstellenden schriftlich eine Aufforderung zur Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen übermittelt. Bezog sich ein Ansuchen auf die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes mit weniger als zehn Marktplätzen oder betrug der Anteil der Marktplätze für gastronomische Zwecke mehr als ein Drittel der Gesamtanzahl an Marktplätzen, erfolgte eine Abweisung des Ansuchens.

Anderenfalls erfolgte bei Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen eine Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung, teilweise in Form eines Ortsaugenscheines. Zu dieser wurden die bzw. der Antragstellende, die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die erforderlichen Sachverständigen anderer Magistratsabteilungen sowie die jeweilige Bezirksvorsteherin bzw. der jeweilige Bezirksvorsteher und die Landespolizeidirektion Wien geladen.

Des Weiteren wurde die Einladung zur Verhandlung an die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, die Landwirtschaftskammer Wien und die Magistratsabteilung 59 - Bezirksabteilung des jeweiligen Bezirkes übermittelt. Allfällige Stellungnahmen wurden bei der Bescheiderstellung berücksichtigt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der Verhandlungsschrift und etwaiger Nachbesserungen wurde von der Magistratsabteilung 59 ein Bescheid erlassen und dieser der bzw. dem Antragstellenden zugestellt.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien, ob und bejahendenfalls welche Richtlinien den Antragstellenden bzgl. einzelner Standvergaben, Höhe der Standmieten oder Preise der angebotenen Lebensmittel vorgeschrieben wurden, teilte die Magistratsabteilung 59 mit, dass eine solche Vorschreibung nicht möglich war. Als Grund dafür wurden fehlende rechtliche Bestimmungen genannt. Eine Vorgabe hinsichtlich Angebot und Preise der Waren oder Anzahl der Marktstände erfolgte somit seitens der Magistratsabteilung 59 nicht. Die Magistratsabteilung 59 war die zuständige Behörde im marktbehördlichen Genehmigungsverfahren und hatte bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gemäß der Marktordnung 2006 einen positiven Bescheid zu erlassen. In der Marktordnung 2006 selbst wurde die Anzahl der Marktplätze für gastronomische Zwecke mit maximal einem Drittel der Gesamtanzahl der Marktplätze begrenzt und die Mindestanzahl der Marktplätze bei einem Anlassmarkt mit zehn Marktplätzen festgelegt.

Anzumerken war, dass seit Inkrafttreten der Marktordnung 2018 am 1. Oktober 2018 folgende Bestimmungen für Organisatorinnen bzw. Organisatoren von Anlassmärkten hinsichtlich der Transparenz der Vergabe der einzelnen Marktplätze gelten:

"Für Anlassmärkte, bei denen ein Umfang von 100 oder mehr Ständen und eine Abhaltungsdauer von mehr als einer Woche begehrt wird, hat die Organisatorin oder der Organisator vor der Vergabe der einzelnen Marktplätze Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- und Zuschlagskriterien (allgemeine Kriterien wie erforderliche Befugnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, auch im Sinn des § 68 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2016, aber auch produktspezifische Kriterien wie regionale, biologisch produzierte und Fair-Trade-Produkte) auszuarbeiten, nach welchen er die Marktplätze vergibt. Die konkrete Vergabe der Marktplätze hat durch eine Jury zu erfolgen. Die Kriterien und die Mitglieder der Jury sind von der Organisatorin oder dem Organisator auf deren Homepage gleichzeitig mit der Ausschreibung der Marktplätze mindestens 14 Tage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen."

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 war keine vergleichbare Bestimmung in Geltung.

5.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 die Organisatorin bzw. der Organisator von Anlassmärkten rechtlich nicht dazu verpflichtet war, vor der Vergabe der einzelnen Marktplätze etwaige Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- und Zuschlagskriterien auszuarbeiten, nach welchen sie bzw. er die Marktplätze vergibt. Auch war die konkrete Vergabe der Marktplätze durch eine Jury nicht verpflichtend vorgesehen (Fragen 8 und 9 des Prüfungsersuchens). Vorgaben der Marktbehörde an die Organisatorin bzw. den Organisator von Anlassmärkten betreffend die Höhe der zu verrechnenden Standmieten und sonstigen Kosten waren aufgrund der fehlenden rechtlichen Bestimmungen ebenfalls nicht möglich.

Parteien eines Verwaltungsverfahrens sind aufgrund dieses Verfahrens nicht der Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterworfen. Der Stadtrechnungshof Wien hatte somit gegenüber den Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Anlassmärkte keine Prüfungskompetenzen. Die von einer Organisatorin bzw. einem Organisator

tatsächlich lukrierten Standmieten und sonstigen verrechneten Kosten, die erzielten Einkünfte im Rahmen der Abhaltung eines Weihnachtsmarktes sowie wer mit Organisatorinnen bzw. Organisatoren in einer Geschäftsbeziehung stand und ob Querfinanzierungen stattfanden, waren daher vom Stadtrechnungshof Wien nicht zu prüfen (Fragen 7, 12, 14, 15 und 16 des Prüfungsersuchens). Mangels Prüfungsbefugnis war nicht zu prüfen, wer mit einer Organisatorin bzw. mit einem Organisator bzw. deren zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen "verbunden" war und in einer Geschäftsbeziehung mit der Stadt Wien stand (Frage 17 des Prüfungsersuchens). Eine Befragung der vom gegenständlichen Prüfungsersuchens betroffenen Magistratsabteilungen 28, 34, 42 und 59 sowie der Stadt Wien Marketing GmbH hinsichtlich eventuell vorliegender Geschäftsbeziehungen mit dem SWV ergab, dass die Magistratsabteilungen 28, 34, 42, und 59 sowie die Stadt Wien Marketing GmbH im Betrachtungszeitraum in keinen Geschäftsbeziehungen mit dem SWV standen. Eine erweiterte Nachfrage bei der Magistratsabteilung 6 ergab, dass im Betrachtungszeitraum ein Geschäftsfall des SWV lt. Buchhaltungsunterlagen vorlag, wobei es sich um eine Verrechnung der Kommunalsteuer handelte (Frage 18 des Prüfungsersuchens).

5.4 Anträge betreffend Anlassmärkte und Bewilligungen von Weihnachtsmärkten

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Gegenüberstellung der Anträge für alle Anlassmärkte (inkl. Ostermärkte, Kirtage etc.) und der Anträge für Weihnachtsmärkte. Des Weiteren sind in der Tabelle die Anzahl der behördlich genehmigten Weihnachtsmärkte und die Anzahl der zurückgezogenen Anträge sowie der abgewiesenen Anträge bzgl. Weihnachtsmärkte ersichtlich:

Tabelle 2: Anträge betreffend Anlassmärkte und bewilligte Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017

Jahr	Anträge Anlassmärkte insgesamt	davon Anträge Weihnachtsmärkte	genehmigte Weihnachtsmärkte	Zurückziehungen	Abweisung
2015	204	34	32	2	-
2016	170	23	20	3	-
2017	157	24	21	2	1

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Von den beantragten Anlassmärkten entfielen im Jahr 2015 rd. 17 %, im Jahr 2016 rd. 13 % und im Jahr 2017 rd. 15 % auf Weihnachtsmärkte. Von der Summe aller beantragten Weihnachtsmärkte wurden rd. 99 % genehmigt.

Die Tabelle 2 weist im Jahr 2015 acht Weihnachtsmärkte mehr aus, als in der Erklärung zur Tabelle 1 angeführt. Dies war dadurch bedingt, dass für zwei Standorte jeweils mehrere Ansuchen gestellt und auch bewilligt wurden, da die Weihnachtsmärkte an diesen beiden Standorten jeweils nur an den Wochenenden abgehalten wurden.

5.5 Stichprobenauswahl

Für die stichprobenweise Einschau in die Verfahrensakte der Magistratsabteilung 59 wählte der Stadtrechnungshof Wien insgesamt 24 bescheidmäßig genehmigte Anträge zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 aus. Einerseits wurden Weihnachtsmärkte ausgewählt, die auf Flächen der Stadt Wien und auf nicht im Eigentum der Stadt Wien stehenden öffentlichen Flächen bewilligt wurden. Andererseits erfolgte die Auswahl aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen der Organisatorinnen bzw. Organisatoren. Jedenfalls wurden die im Prüfungsersuchen genannten Weihnachtsmärkte in die Stichprobe aufgenommen.

Da sich bei der Stichprobenziehung der Jahre 2015 bis 2017 an den jeweiligen Standorten kein Wechsel hinsichtlich der Organisatorin bzw. des Organisations ergab, stellte der Stadtrechnungshof Wien die Stichprobenauswahl jeweils pro Standort zusammengefasst dar.

Bei der Akteneinsicht wurden u.a. besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt des Ansuchens und die protokollmäßige Erfassung in ELAK gelegt. Einen weiteren wesentlichen Aspekt der Einschau bildeten die Einhaltung der Vorgaben für Anlassmärkte gemäß der Marktordnung 2006 sowie die Unterlagen bzgl. den Zustimmung- bzw. Überlassungserklärungen der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. des jeweiligen Grundeigentümers. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, die Ladung aller erforderlichen Sachverständigen und sonstigen Beteiligten, die Bescheiderstellung und die Gebührenvorschreibung waren ebenfalls Teil der näheren Betrachtung durch den Stadtrechnungshof Wien.

Wie die Einschau zeigte, war bei einigen Akten eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der angesuchten und der tatsächlich bewilligten Marktplätze feststellbar. Weiters war keine stringente Vorgehensweise bei der Beurteilung und der Berechnung der Marktplätze erkennbar. In den nachfolgenden Punkten 5.4.1 bis 5.4.8 wird auf die soeben dargestellte Problematik näher eingegangen.

5.5.1 Standort Freyung vor dem Stift Schotten

5.5.1.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte ein Verein die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 4. Mai, im Jahr 2016 am 11. April und im Jahr 2017 am 28. April bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen erfolgten fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigelegt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Straßengrundfläche erfolgten jedes Jahr durch die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle in Schriftform und lagen dem jeweiligen Ansuchen ebenfalls bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 59 durchgeführt, eine Ortsaugenscheinsverhandlung erfolgte in keinem Fall.

5.5.1.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste eine Gesamtanzahl von insgesamt 58 Marktplätzen, wobei davon 8 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen

waren. In der Verhandlungsschrift wurde die Anzahl der Marktplätze von 58 auf 59 korrigiert, ein Waschcontainer wurde händisch als Marktplatz hinzugefügt. Im Bescheid für das Jahr 2015 wurden jedoch insgesamt 63 Marktplätze genehmigt, davon 7 Marktplätze für gastronomische Zwecke. Dem Bescheid lag ein gegenüber dem Ansuchen adaptierter Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmäßig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen nicht zur Gänze ableiten ließ.

5.5.1.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste zunächst eine Gesamtanzahl von 58 Marktplätzen, wobei 8 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen wurden. In der Verhandlungsschrift wurde die Anzahl der Marktplätze auf 62 korrigiert, indem die bereits im ursprünglichen Einreichplan ausgewiesenen Marktplätze für Geschirrmobil, Lager und Toilettenanlagen mit eingerechnet wurden. Im Bescheid wurden 62 Marktplätze, davon 8 Marktplätze für gastronomische Zwecke, genehmigt.

5.5.1.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste zunächst eine Gesamtanzahl von 58 Marktplätzen, wobei 8 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen wurden. In der Verhandlungsschrift wurde die Gesamtanzahl der Marktplätze auf insgesamt 66 korrigiert, in dem 3 Marktplätze für karitative Zwecke bzw. Infostände und Marktplätze für Geschirrmobil, Lager und Toilettenanlagen hinzugerechnet wurden. Dem ursprünglichen Einreichplan waren die nunmehr hinzugerechneten Marktplätze nur teilweise zu entnehmen. Im Bescheid für das Jahr 2017 wurden 63 Marktplätze, davon 8 Marktplätze für gastronomische Zwecke und 3 Marktplätze für karitative Zwecke bzw. Infostände genehmigt. Dem Bescheid lag ein gegenüber dem Ansuchen adaptierter Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmäßig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen ebenfalls nicht ableiten ließ.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, ein verstärktes Augenmerk auf die verfahrensmäßige Behandlung des letztgültigen Antrages zu legen und diesen für die bescheidmäßige Bewilligung heranzuziehen. Wenn ein Antrag nicht zur Gänze bewilligungsfähig ist, so ist darüber im Bescheid abzusprechen.

5.5.1.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 34 Tage und im Jahr 2016 und 2017 je 36 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden in den Jahren 2015 und 2016 mit jeweils elf Tagen und im Jahr 2017 mit zwölf Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 3: Weihnachtsmarkt Freyung vor dem Stift Schotten

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	59	63	63	8,99	34	19.256,58
2016	62	62	60	8,99	36	19.418,40
2017	66	63	60	8,99	36	19.418,40

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle 3 zeigt, war in den Jahren 2015 und 2017 - wie zuvor beschrieben - eine Divergenz zwischen der Anzahl an beantragten und genehmigten Marktplätzen festzustellen.

Des Weiteren zeigt die Tabelle 3, dass in den Jahren 2016 und 2017 eine geringere Anzahl an Marktplätzen als im Bescheid bewilligt für die Vorschreibung der Marktgebühr herangezogen wurde.

Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Hinsichtlich der Höhe wird auf die weiteren Ausführungen im Bericht verwiesen. Lediglich bei Markteinrichtungen für nachgewiesene karitative Zwecke war lt. Marktgebührentarif 2006 auf die Vorschreibung und Entrichtung von Marktgebühren zu verzichten. Die Einschau zeigte, dass entgegen den rechtlichen Vorgaben in den Jahren 2016 und 2017 für Toilettenanlagen keine Marktgebühren verrechnet wurden. Befragt zu der diesbezüglichen Vorgangsweise

gab die Magistratsabteilung 59 an, dass grundsätzlich die interne Vorgabe bestünde, für Toilettenanlagen keine Marktgebühren zu verrechnen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, bei der Vorschreibung der Marktgebühren die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifes einzuhalten.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Vorschreibung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht unter Punkt 7. näher eingegangen wird.

5.5.2 Standort Oberes Belvedere

5.5.2.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte eine Gesellschaft die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 13. September und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils am 6. September bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen erfolgten im Prüfungszeitraum fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur Nutzung der Fläche erfolgten jährlich in schriftlicher Form und lagen den jeweiligen Ansuchen bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 59 durchgeführt, eine Ortsaugenscheinsverhandlung erfolgte in keinem Fall.

5.5.2.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste eine Gesamtanzahl von 41 Marktplätzen, wobei davon 6 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift erfolgten keine Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Marktplätze. Im Bescheid wurden 41 Marktplätze genehmigt, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.2.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtanzahl von 41 Marktplätzen, wobei davon 6 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift erfolgten keine Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Marktplätze. Im Bescheid wurden 41 Marktplätze genehmigt, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.2.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste eine Gesamtanzahl von 41 Marktplätzen, wobei davon 6 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift wurde die Anzahl der Marktplätze auf 42 korrigiert, ein entsprechend adaptierter Plan wurde nachgereicht. Im Bescheid wurden 42 Marktplätze genehmigt, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.2.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 34 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 36 Tage und im Jahr 2017 33 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden im Jahr 2015 mit 31 Tagen, im Jahr 2016 mit 28 Tagen und im Jahr 2017 mit 32 Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 4: Weihnachtsmarkt Oberes Belvedere

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebühren-tarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	41	41	-	-	34	-
2016	41	41	-	-	36	-
2017	42	42	-	-	33	-

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 4 ersichtlich, wurden Marktgebühren am gegenständlichen Standort nicht vorgeschrieben. Bei Weihnachtsmärkten auf Flächen, die nicht im Eigentum der Stadt Wien stehen, fehlt für die Vorschreibung der Marktgebühren eine entsprechende rechtliche Grundlage (s. Punkt 3.2.3).

5.5.3 Standort Resselpark - Karlsplatz

5.5.3.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte ein Verein die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 12. August, im Jahr 2016 am 13. Juli und im Jahr 2017 am 9. Mai bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen erfolgten im Prüfungszeitraum fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Parkfläche erfolgten jedes Jahr jeweils durch die Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle in Form von Nutzungsübereinkommen und lagen den jeweiligen Ansuchen bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren vor Ort durchgeführt.

5.5.3.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste eine Gesamtanzahl von 84 Marktplätzen, wobei davon 12 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift erfolgte keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Marktplätze, allerdings war vermerkt, dass in den 84 Marktplätzen 2 Toilettenanlagen, 5 Lagerhütten und 6 Unterstände inkludiert waren. Im Bescheid wurden 97 Marktplätze genehmigt, davon 12 Marktplätze für gastronomische Zwecke, und weiters davon 13 Marktplätze für Lager, Toilettenanlagen und Unterstände.

Dem Bescheid lag ein Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmässig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen nicht zur Gänze ableiten ließ.

5.5.3.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtanzahl von 82 Marktplätzen, wobei davon 12 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift war bei der Anzahl der Marktplätze vermerkt, dass in den 82 Marktplätzen ein karitativer Stand inkludiert war. Weiters wurden 16 Marktplätze für Toilettenanlagen, Lagerhütten und Container ergänzt.

Im Bescheid wurden 103 Marktplätze genehmigt, davon 12 Marktplätze für gastronomische Zwecke, und weiters davon 18 Marktplätze für Lager und Unterstände, einen karitativen Stand sowie maximal 3 Toilettenanlagen.

Dem Bescheid lag ein Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmässig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen nicht zur Gänze ableiten ließ.

5.5.3.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste eine Gesamtanzahl von 82 Marktplätzen, wobei davon 12 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift war bei der Anzahl der Marktplätze vermerkt, dass zehn Marktplätze für Toilettenanlagen, Lagerhütten und Container sowie einen karitativen Stand ergänzt wurden. Im Bescheid wurden 100 Marktplätze genehmigt, davon 12

Marktplätze für gastronomische Zwecke, und weiters davon 18 Marktplätze für Lager und Unterstände, einen karitativen Stand sowie Toilettenanlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, auch anlässlich dieser Stichprobe ein verstärktes Augenmerk auf die verfahrensmäßige Behandlung des letztgültigen Antrages zu legen und diesen für die bescheidmäßige Bewilligung heranzuziehen. Wenn ein Antrag nicht zur Gänze bewilligungsfähig ist, so ist darüber im Bescheid zu entscheiden.

5.5.3.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmäßig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 34 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 36 Tage und im Jahr 2017 insgesamt 37 Tage. Die bescheidmäßig festgelegten Auf- und Abbautage wurden mit 35 Tagen im Jahr 2015, 34 Tagen im Jahr 2016 und im Jahr 2017 mit 37 Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 5 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmäßig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 5: Weihnachtsmarkt Resselpark - Karlsplatz

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	84	97	97	5,99	34	19.755,02
2016	98	103	88	5,99	36	18.976,32
2017	92	100	88	5,99	37	19.503,44

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle 5 zeigt, war in den Jahren 2015 bis 2017 - wie zuvor beschrieben - eine Divergenz zwischen der Anzahl an beantragten und genehmigten Marktplätzen festzustellen.

Des Weiteren zeigt die Tabelle 5, dass in den Jahren 2016 und 2017 eine geringere Anzahl an Marktplätzen als im Bescheid bewilligt für die Vorschreibung der Marktgebühr herangezogen wurde.

Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Hinsichtlich der Höhe wird auf die weiteren Ausführungen im Bericht verwiesen. Lediglich bei Markteinrichtungen für nachgewiesene karitative Zwecke war lt. Marktgebührentarif 2006 auf die Vorschreibung und Entrichtung von Marktgebühren zu verzichten. Die Einschau zeigte, dass entgegen den rechtlichen Vorgaben im Jahr 2016 und 2017 für Toilettenanlagen, Lagerhütten bzw. Container und Unterstände keine Marktgebühren vorgeschrieben wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, auch anlässlich dieser Stichprobe bei der Verrechnung der Marktgebühren die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifs einzuhalten.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Verrechnung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht Punkt 7 näher eingegangen wird.

5.5.4 Standort Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche

Bezüglich dieses Standorts wurden für das Jahr 2015 zwei Ansuchen durch unterschiedliche Organisatorinnen bzw. Organisatoren für denselben Zeitpunkt gestellt, jedoch wurde ein Ansuchen von einem der Ansuchenden per E-Mail zurückgezogen.

5.5.4.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte ein Verein die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes gemeinsam mit dem Ansuchen um Bewilligung zur Abhaltung eines Neujahrsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 23. Jänner, im Jahr 2016 am 13. Jänner und im Jahr 2017 am 21. Februar bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes erfolgten fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Die Ansuchen für die Abhaltung eines Neujahrsmarktes erfolgten früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und somit außerhalb der marktrechtlich vorgesehenen Frist.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte das Bemühen der Magistratsabteilung 59 um eine kundinnen- bzw. kundenfreundliche und ressourcensparende Vorgehensweise, merkte dazu jedoch an, dass die rechtlich vorgegebene Frist einzuhalten ist. Aus diesem Grund sollte die Magistratsabteilung 59 die Organisatorin bzw. den Organisator von Anlassmärkten auf die Einhaltung der Zehnmonatsfrist gegebenenfalls hinweisen. Vorzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte wurden nachgereicht bzw. lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Straßengrundfläche erfolgten jedes Jahr jeweils durch die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle und lagen den jeweiligen Ansuchen bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren vor Ort durchgeführt.

5.5.4.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste ursprünglich eine Gesamtanzahl von 40 Marktplätzen, wobei davon 12 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der zweiten mündlichen Verhandlung wurde der Antrag auf 15 Marktplätze, davon 5 Marktplätze für gastronomische Zwecke, reduziert und der beiliegende Lageplan händisch korrigiert. Das ursprüngliche Ansuchen mit 40 Marktplätzen war lt. den

vorliegenden Sachverständigengutachten nicht bewilligungsfähig, weshalb es zu einer antragsgemäßen Reduktion der Marktplätze kam. Infolge dessen war eine Bewilligung des Ansuchens nach den marktrechtlichen Bestimmungen möglich. Im Bescheid wurden 15 Marktplätze genehmigt, davon 5 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.4.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtanzahl von 15 Marktplätzen, wobei davon 5 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In den 2 durchgeführten mündlichen Verhandlungen wurde der Antrag mehrmals adaptiert und der Lageplan angepasst, sodass 17 Marktplätze, davon 5 Marktplätze für gastronomische Zwecke, beantragt waren. Im Bescheid wurden 16 Marktplätze genehmigt, davon 5 Marktplätze für gastronomische Zwecke, hinsichtlich eines Marktplatzes erfolgte eine Abweisung.

5.5.4.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste eine Gesamtanzahl von 16 Marktplätzen, wobei davon 5 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlung wurde der Antrag um zwei Toilettenanlagen erweitert. Im Bescheid wurden 16 Marktplätze genehmigt davon 5 Marktplätze für gastronomische Zwecke, die Toilettenanlagen waren nicht Gegenstand des Genehmigungsbescheides. Dem Bescheid lag ein Plan bei, in dem Toilettenanlagen nicht eingezeichnet waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, auch in diesem Fall ein verstärktes Augenmerk auf die verfahrensmäßige Behandlung des letztgültigen Antrages zu legen und diesen für die bescheidmäßige Bewilligung heranzuziehen. Wenn ein Antrag nicht zur Gänze bewilligungsfähig ist, so ist darüber spruchmäßig im Bescheid zu entscheiden.

5.5.4.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmäßig genehmigten Markttage betragen 41 Tage im Jahr 2015, 44 Tage im Jahr 2016 und 38 Tage im Jahr 2017. Die bescheidmäßig festgelegten Auf- und Abbautage wurden mit 30 Tagen im Jahr 2015 und mit jeweils 27 Tagen in den Jahren 2016 und 2017 bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 6 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmäßig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 6: Weihnachtsmarkt Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	15	15	15	12,00	41	7.380,00
2016	17	16	16	12,00	44	8.448,00
2017	18	16	16	12,00	38	7.296,00

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 6 ersichtlich, waren in den Jahren 2016 und 2017 Divergenzen zwischen beantragten und tatsächlich genehmigten Marktplätzen erkennbar. Wie bereits unter Punkt 5.4.4.3 dargestellt, erfolgte im Jahr 2016 eine Abweisung hinsichtlich eines Marktplatzes, im Jahr 2017 waren die beiden Toilettenanlagen im Bescheid und dem beiliegenden Plan nicht berücksichtigt.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Vorschreibung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht Punkt 7 näher eingegangen wird.

5.5.5 Standort Spittelberg

5.5.5.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte ein Verein die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes am Spittelberg per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 19. Februar, im Jahr 2016 am 14. April und im Jahr 2017 am 29. März bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen erfolgten im Prüfungszeitraum fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte wurden nachgereicht bzw. lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen

sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigelegt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Straßengrundfläche erfolgten in einer Zustimmungserklärung jeweils für zwei Jahre (2015 und 2016 sowie 2017 und 2018) durch die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle. Diese lagen den jeweiligen Ansuchen für das Jahr 2015 und für das Jahr 2017 im Original bei, dem Ansuchen für das Jahr 2016 war eine Kopie beigelegt.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren vor Ort durchgeführt.

5.5.5.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste eine Gesamtanzahl von 148 Marktplätzen, wobei keine Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift für das Jahr 2015 erfolgte eine Korrektur von 148 auf 151 Marktplätze, wobei davon 16 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. Diese Richtigstellung erfolgte aus dem Grund, da dem Ansuchen ein Plan mit 151 Marktplätzen beigelegt war. Rund ein Monat später erfolgte vom Organisator eine Modifizierung des Antrages durch Reduzierung um einen Marktplatz. Im Bescheid wurden 150 Marktplätze genehmigt, davon 16 als Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.5.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtanzahl von 150 Marktplätzen, wobei keine Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift für das Jahr 2016 erfolgte eine Korrektur von 150 auf 151 Marktplätzen - ein Lagercontainer wurde händisch ergänzt - wobei davon 17 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. Im Bescheid wurden 151 Marktplätze genehmigt, davon 17 Marktplätze für gastronomische Zwecke sowie weiters davon ein Lagercontainer.

5.5.5.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste eine Gesamtanzahl von 146 Marktplätzen, wobei keine Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift für das Jahr 2017 erfolgte eine Korrektur von 146 auf 147 Marktplätze - ein Lagercontainer wurde händisch ergänzt. Weiters war vermerkt, dass von den 147 Marktplätzen maximal 48 als Marktplätze für gastronomische Zwecke verwendet werden durften. Im Bescheid wurden 147 Marktplätze, davon ein Lagercontainer, bewilligt. Der Anteil der Marktplätze für gastronomische Zwecke wurde bescheidmässig mit maximal 48 Marktplätzen festgelegt.

5.5.5.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 41 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 42 Tage und im Jahr 2017 insgesamt 38 Tage. Die Marktplätze waren auf mehrere Bereiche einzelner Straßen aufgeteilt und die Auf- und Abbauzeiten jeweils unterschiedlich festgelegt. Anhand des Planes war die Anzahl der Marktstände auf den jeweiligen öffentlichen Straßenflächen nicht erkennbar. Eine exakte Nachvollziehung der bescheidmässig unterschiedlich genehmigten Auf- und Abbautage war mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht möglich.

In der nachfolgenden Tabelle 7 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 7: Weihnachtsmarkt Spittelberg

Jahr	Beantragte Marktplätze	Bewilligte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	150	150	150	5,99	41	36.838,50
2016	151	151	151	5,99	42	37.988,58
2017	147	147	147	5,99	38	33.460,14

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie in der Tabelle 7 ersichtlich, lag im Prüfungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 keine Divergenz zwischen den beantragten und bewilligten Marktplätzen vor.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Verrechnung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht Punkt 7 näher eingegangen wird.

5.5.6 Standort Fußgängerzone Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz

5.5.6.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte ein Verein die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes gemeinsam mit den Ansuchen um die Abhaltung eines Neujahrsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 22. Jänner, im Jahr 2016 am 18. Jänner und im Jahr 2017 am 21. Februar bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes erfolgten fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Die Ansuchen im Prüfungszeitraum für die Abhaltung eines Neujahrsmarktes erfolgten früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und somit außerhalb der vorgesehenen Frist.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte auch in diesem Fall das Bemühen der Magistratsabteilung 59 um eine kundinnen- bzw. kundenfreundliche und ressourcensparende Vorgehensweise, merkte dazu jedoch an, dass die rechtlich vorgegebene Frist einzuhalten ist. Aus diesem Grund sollte die Magistratsabteilung 59 die Organisatorin bzw. den Organisator von Anlassmärkten auf die Einhaltung der Zehnmonatsfrist gegebenenfalls hinweisen. Vorzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte wurden nachgereicht bzw. lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Straßengrundfläche erfolgten jedes Jahr für den Weihnachts- und den Neu-

jahrsmarkt durch die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle in Schriftform und lagen den jeweiligen Ansuchen ebenfalls bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde in allen drei Betrachtungsjahren vor Ort durchgeführt.

5.5.6.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste eine Gesamtanzahl von 28 Marktplätzen, wobei davon 5 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift wurde die Anzahl der Marktplätze auf 27 korrigiert, wobei davon 3 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. Im Bescheid wurden 27 Marktplätze bewilligt, davon 3 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.6.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtanzahl von 24 Marktplätzen, wobei davon 3 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. In der Verhandlungsschrift wurde die Anzahl der Marktplätze auf 25 korrigiert, wobei davon 3 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. Ein adaptierter Plan lag der Verhandlungsschrift bei. Im Bescheid wurden 25 Marktplätze bewilligt, davon 3 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.6.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste eine Gesamtanzahl von 32 Marktplätzen, wobei davon 4 als Marktplätze für gastronomische Zwecke ausgewiesen waren. Im beigelegten Plan waren jedoch drei Marktplätze für gastronomische Zwecke eingezeichnet. In der Verhandlungsschrift erfolgte keine Änderung des Antrages. Im Bescheid wurden 32 Marktplätze bewilligt, davon 3 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.6.5 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 42 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 44 Tage und im Jahr 2017 insgesamt 38 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage

wurden im Jahr 2015 mit insgesamt 14 Tagen, im Jahr 2016 mit insgesamt 20 Tagen und im Jahr 2017 mit insgesamt 25 Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 8 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 8: Weihnachtsmarkt Fußgängerzone Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz

Jahr	Beantragte Marktplätze	Bewilligte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	27	27	27	12,00	42	13.608,00
2016	25	25	25	12,00	44	13.200,00
2017	32	32	32	12,00	38	14.592,00

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie in der Tabelle 8 ersichtlich, lag im Prüfungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 keine Divergenz zwischen den beantragten und bewilligten Marktplätzen vor.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Verrechnung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht Punkt 7 näher eingegangen wird.

5.5.7 Standort Schloss Schönbrunn

5.5.7.1 Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 stellte eine Gesellschaft die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 21. Jänner, im Jahr 2016 am 12. Jänner und im Jahr 2017 am 3. Februar bei der Magistratsabteilung 59 ein und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Die Ansuchen um Genehmigung zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes der Jahre 2015 und 2017 erfolgten fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn. Das Ansuchen für das Jahr 2016 erfolgte früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und war somit außerhalb der vorgesehenen Frist gestellt worden.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte auch in diesem Fall das Bemühen der Magistratsabteilung 59 um eine kundinnen- bzw. kundenfreundliche und ressourcensparende Vorgehensweise, merkte dazu jedoch an, dass die rechtlich vorgegebene Frist einzuhalten ist. Aus diesem Grund sollte die Magistratsabteilung 59 die Organisatorin bzw. den Organisator von Anlassmärkten auf die Einhaltung der Zehnmonatsfrist gegebenenfalls hinweisen. Vorzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte wurden nachgereicht bzw. lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur Nutzung der Fläche fehlten bei allen drei Anträgen. Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt, eine entsprechende Ladung der Grundeigentümerin zur mündlichen Verhandlung unterblieb jedoch.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung des Genehmigungsbescheides zu beachten und gegebenenfalls die fehlenden Unterlagen nachzufordern.

5.5.7.2 Die Ansuchen der Jahre 2015 bis 2017 umfassten jeweils 80 Marktplätze mit 13 Marktplätzen für gastronomische Zwecke. Es wurden jeweils 80 Marktplätze bewilligt, davon 13 Marktplätze für gastronomische Zwecke.

5.5.7.3 Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 35 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 38 Tage und im Jahr 2017 insgesamt 39 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden im Jahr 2015 mit 26 Tagen, im Jahr 2016 mit 27 Tagen und im Jahr 2017 mit 28 Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 9 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 9: Weihnachtsmarkt Schloss Schönbrunn

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	80	80	-	-	35	-
2016	80	80	-	-	38	-
2017	80	80	-	-	39	-

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 9 ersichtlich wurden Marktgebühren am angegebenen Standort nicht vorgeschrieben. Bei Weihnachtsmärkten auf Flächen nicht im Eigentum der Stadt Wien fehlt für die Vorschreibung der Marktgebühren eine entsprechende rechtliche Grundlage.

5.5.8 Standort Türkenschanzpark

5.5.8.1 In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 stellte eine private Person die jeweiligen Ansuchen zur Bewilligung eines Weihnachtsmarktes im Türkenschanzpark per E-Mail. Diese langten im Jahr 2015 am 30. August, im Jahr 2016 am 15. August und im Jahr 2017 am 27. August bei der Magistratsabteilung 59 ein. Die jeweiligen Ansuchen erfolgten fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und waren im ELAK erfasst und protokolliert.

Planliche Darstellungen der beantragten Weihnachtsmärkte wurden nachgereicht bzw. lagen den jährlichen Ansuchen bei. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war allen Ansuchen jeweils beigefügt.

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Parkfläche erfolgten jedes Jahr jeweils durch die Magistratsabteilung 42 als

grundverwaltende Dienststelle in Form von Nutzungsübereinkommen und lagen den jeweiligen Ansuchen bei.

Die Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündlichen Verhandlungen wurden in allen drei Betrachtungsjahren vor Ort durchgeführt.

5.5.8.2 Das Ansuchen des Jahres 2015 umfasste insgesamt 19 Marktplätze, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke. Im beigelegten Plan waren zusätzlich 7 Marktplätze als Lager und ein Marktplatz als Toilettenanlage ausgewiesen. In der Verhandlungsschrift erfolgte keine Änderung des Antrages. Im Bescheid wurden 27 Marktplätze bewilligt, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke, 7 Lagerhütten und eine Toilettenanlage.

5.5.8.3 Das Ansuchen des Jahres 2016 umfasste insgesamt 19 Marktplätze, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke. Im beigelegten Plan war zusätzlich ein Marktplatz als Toilettenanlage ausgewiesen. In der Verhandlungsschrift war eine Toilettenanlage vermerkt. Im Bescheid wurden 20 Marktplätze, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke und eine Toilettenanlage, bewilligt.

5.5.8.4 Das Ansuchen des Jahres 2017 umfasste insgesamt 19 Marktplätze, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke. Im beigelegten Plan war zusätzlich ein Marktplatz als Toilettenanlage ausgewiesen. In der Verhandlungsschrift war eine Toilettenanlage vermerkt. Im Bescheid wurden 20 Marktplätze, davon 6 Marktplätze für gastronomische Zwecke und eine Toilettenanlage, bewilligt.

5.5.8.5 Die vom Organisator angesuchten und mittels Bescheid bewilligten Markttag betragen im Jahr 2015 42 Tage, im Jahr 2016 44 Tage und im Jahr 2017 38 Tage. Die bescheidmäßig festgelegten Auf- und Abbautage wurden im Jahr 2015 mit 10 Tagen und in den Jahren 2016 und 2017 mit je 23 Tagen bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle 10 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebenen Marktgebühren dargestellt:

Tabelle 10: Weihnachtsmarkt Türkenschanzpark

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	27	27	26	12,00	42	13.104,00
2016	20	20	19	12,00	44	10.032,00
2017	20	20	19	12,00	38	8.664,00

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie in der Tabelle 10 ersichtlich war eine Diskrepanz zwischen genehmigten und verrechneten Marktplätzen festzustellen. Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Hinsichtlich der Höhe wird auf die weiteren Ausführungen im Bericht verwiesen. Die Einschau zeigte, dass entgegen den rechtlichen Vorgaben in den Jahren 2015 bis 2017 für Toilettenanlagen keine Marktgebühren verrechnet wurden. Befragt zu der diesbezüglichen Vorgangsweise gab die Magistratsabteilung 59 an, dass grundsätzlich die interne Vorgabe bestünde, für Toilettenanlagen keine Marktgebühren zu verrechnen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, bei der Verrechnung der Marktgebühren die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifs einzuhalten.

Aufbau- und Abbautage wurden in allen Jahren nicht als Markttage angesehen und bei der Verrechnung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht Punkt 7 näher eingegangen wird.

5.6 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass öffentliche Flächen für die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes in Form eines Anlassmarktes immer ohne Interessentensuche im Weg der grundverwaltenden Dienststellen überlassen wurden (s. Punkt 3.2.1).

Eine Auswahl einer bestimmten Organisatorin bzw. eines bestimmten Organisators erfolgte durch die Magistratsabteilung 59 als zuständige Marktbehörde in keinem Fall. Einlangende Ansuchen um marktbehördliche Bewilligungen wurden entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorgaben behandelt und bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen bescheidmässig bewilligt. Im Betrachtungszeitraum lag für jeden Weihnachtsmarkt nur ein Ansuchen einer bzw. eines Antragstellenden vor. Eine Auswahl eines Veranstalters - wie in der Frage 2 und 4 angesprochen - wurde somit nicht vorgenommen. Die Einschau brachte nicht hervor, dass im Betrachtungszeitraum eine Gemeinderätin bzw. ein Gemeinderat auf die Vergabe von Flächen für die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes an eine bestimmte Person bzw. an einen bestimmten Verein hingewirkt hätte (1. Teil der Frage 13 des Prüfungsersuchens). In den marktbehördlichen Bewilligungsverfahren wurden die gemäß den rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Personen bzw. Organisationen beigezogen.

Eine Interessentensuche im Sinn der Frage 1 und 5 des Prüfungsersuchens war und ist rechtlich nicht geboten. Der Zweck einer Interessentensuche besteht darin, einen maximalen Ertrag bei der Verwertung (z.B. Verpachtung) von Liegenschaften zu erzielen. Dieser Zweck kann aber in der prüfungsgegenständlichen Angelegenheit, dies ist die behördliche Genehmigung eines Anlassmarktes, nicht erreicht werden, da eine festgelegte Gebühr zur Verrechnung gelangt.

Die Anzahl der Marktplätze einschließlich der Höchstanzahl der Marktplätze für gastronomische Zwecke wurde bescheidmässig festgelegt. In den Bescheiden der jeweiligen Jahre waren u.a. Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung des Anlassmarktes, sicherheitstechnischer Vorgaben bzgl. Brandschutz und Fluchtwege, aber auch hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelästigung enthalten. Darüber hinaus waren Auflagen für die Verwendung von Flüssiggas, den Umgang mit elektrischen An-

lagen und Betriebsmitteln, die Abfallbeseitigung bzw. Reinigung des Marktgebietes und die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen bescheidmäßig vorgeschrieben. Auflagen bzgl. der Höchstpreise für Punsch wurden mangels rechtlicher Grundlagen von der Magistratsabteilung 59 nicht vorgeschrieben (Frage 6 des Prüfungsersuchens).

6. Einnahmen

6.1 Privatrechtliche Entgelte für die Überlassung von öffentlichen Flächen

Wie zuvor dargestellt, erfolgten die Überlassungen von öffentlichen Flächen durch die Magistratsabteilungen 28, 42 und 59 unentgeltlich.

6.2 Marktgebühren

6.2.1 Grundsätzliches

Die Bemessung und Vorschreibung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Wiener Märkten erfolgte durch die Magistratsabteilung 59. Die Marktgebühren wurden anhand von festgesetzten Tarifen errechnet, die im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 im Marktgebührentarif 2006 festgelegt waren. Die Tarife der Marktgebühren für Anlassmärkte stellten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 folgendermaßen dar (Beträge in EUR):

Tabelle 11: Marktgebührentarif 2006 für Anlassmärkte in den Jahren 2015 bis 2017

Tarif pro Tag und Platz bei bis zu 50 bewilligten Plätzen	Tarif pro Tag und Platz bei bis zu 75 bewilligten Plätzen	Tarif pro Tag und Platz ab 76 bewilligten Plätzen
12,00	8,99	5,99

Quelle: Marktgebührentarif 2006, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Da von der Stadt Wien Marktgebühren lt. Marktgebührentarif 2006 eingehoben wurden, durften für die Benutzung der Markteinrichtungen keine privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben werden.

6.2.2 Marktgebühren für Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017

Eine zusammenfassende Übersicht der bescheidmäßig vorgeschriebenen Marktgebühren für die prüfungsgegenständlichen Weihnachtsmärkte in den Jahren 2015 bis 2017 ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 12: Vorgeschriebene Marktgebühren für Weihnachtsmärkte der Jahre 2015 bis 2017

Standort	Grundverwaltende Dienststelle	Marktgebühren 2015 in EUR	Marktgebühren 2016 in EUR	Marktgebühren 2017 in EUR
Am Hof	Magistratsabteilung 28	20.875,15	19.575,32	17.299,12
Donaukanal, zwischen Schweden- und Aspernbrücke	Keine Fläche der Stadt Wien	-	k.W.*	k.W.*
Freyung, vor dem Palais Harrach	Magistratsabteilung 28	9.384,00	9.072,00	6.480,00
Freyung, vor dem Stift Schotten	Magistratsabteilung 28	19.256,58	19.418,40	19.418,40
Mahlerstraße	Magistratsabteilung 28	6.888,00	7.224,00	7.224,00
Maria-Theresien-Platz	Keine Fläche der Stadt Wien	-	-	-
Michaelerplatz	Magistratsabteilung 28	9.384,00	9.936,00	8.640,00
Stephansplatz	Magistratsabteilung 28	22.704,00	22.632,00	20.640,00
Oberes Belvedere	Keine Fläche der Stadt Wien	-	-	-
Landstraßer Hauptstraße	Magistratsabteilung 28	1.008,00	1.584,00	k.W.*
Resselpark-Karlsplatz	Magistratsabteilung 42	19.755,02	18.976,32	19.503,44
Linke Wienzeile gegenüber 51 - 61	Magistratsabteilung 28	15.478,16	k.W.*	k.W.*
Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche	Magistratsabteilung 28	7.380,00	8.448,00	7.296,00
Ceija-Stojka-Platz	Magistratsabteilung 42	228,00	456,00	456,00
Spittelberg	Magistratsabteilung 28	36.838,50	37.988,58	33.460,14
Altes AKH	Keine Fläche der Stadt Wien	-	-	-
Columbusplatz	Magistratsabteilung 28	3.888,00	4.176,00	3.456,00
Favoritenstraße-Quellenstraße-Keplerplatz	Magistratsabteilung 28	3.060,00	k.W.*	k.W.*
Favoritenstraße-Pernerstorferstraße-Keplerplatz	Magistratsabteilung 28	13.608,00	13.200,00	14.592,00
Meidlinger Hauptstraße	Magistratsabteilung 28	8.064,00	k.W.*	7.296,00
Schloss Schönbrunn	Keine Fläche der Stadt Wien	-	-	-
Schwendermarkt	Magistratsabteilung 59	k.W.*	k.W.*	312,00
Türkenschanzpark	Magistratsabteilung 42	13.104,00	10.032,00	8.664,00
Franz-Jonas-Platz, Pius-Parsch-Platz	Magistratsabteilung 28	11.088,00	11.088,00	9.360,00
Summe		221.991,41	193.806,62	184.097,10

*k.W.= kein Weihnachtsmarkt in diesem Jahr an diesem Standort

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Tabelle zeigt, dass für die prüfungsgegenständlichen Weihnachtsmärkte in den Betrachtungsjahren zwischen 221.991,41 EUR und 184.097,10 EUR als Marktgebühren vorgeschrieben wurden. Weiters ist ersichtlich, dass nur für jene Weihnachtsmärkte Marktgebühren vorgeschrieben wurden, die auf im Eigentum der Stadt Wien stehenden

Flächen abgehalten wurden. Bei Weihnachtsmärkten auf Flächen nicht im Eigentum der Stadt Wien unterblieb eine Vorschreibung der Marktgebühren, da entsprechende rechtliche Grundlagen nicht vorlagen.

6.2.3 Anteilsmäßige Überweisungen an die Magistratsabteilung 42

6.2.3.1 In den betrachteten Jahren überwies die Magistratsabteilung 59 im Weg der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 Teile der vereinnahmten Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42. Dies betraf Marktgebühren bzgl. aller auf Flächen der Magistratsabteilung 42 abgehaltener Anlassmärkte und somit auch die Weihnachtsmärkte.

Grundlage für die Überweisung war eine Korrespondenz aus dem Jahr 1994 zwischen der Magistratsabteilung 59 und der Magistratsabteilung 42, in der diese Vorgangsweise festgelegt wurde. Darin war vereinbart, dass die Magistratsabteilung 59 die Hälfte der vereinnahmten Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42 abführt. Im Gegenzug dazu verlangte die Magistratsabteilung 42 für die Flächenüberlassung von den Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Anlassmärkte kein Entgelt. Warum es zum Abschluss dieser Vereinbarung im Jahr 1994 gekommen war, war aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich bzw. konnten die betroffenen Magistratsabteilungen dazu keine Auskunft geben.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die Zweckmäßigkeit dieser im Jahr 1994 abgeschlossenen Vereinbarung nicht ersichtlich. Wie bereits unter Punkt 3.2.1 dargestellt, darf für die Überlassung der Flächen für Anlassmärkte kein privatrechtliches Entgelt verrechnet werden, wenn diesbezügliche Gebühren von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Eine Kompensation eines rechtlich bedingten Einnahmenseinganges der Magistratsabteilung 42 durch Beteiligung an den Marktgebühreneinnahmen der Magistratsabteilung 59 erschien dem Stadtrechnungshof Wien nicht angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 59, die Vereinbarung aufzulösen und künftig für die Nutzung öffentlicher Parkflächen durch Dritte zur Abhal-

tung eines Weihnachtsmarktes keine Zahlungen an die Magistratsabteilung 42 zu leisten.

6.2.3.2 Gemäß den von der Magistratsabteilung 59 übermittelten Unterlagen betrugen die Überweisungen für Weihnachtsmärkte an die Magistratsabteilung 42 für das Jahr 2015 insgesamt 15.153,72 EUR, für das Jahr 2016 insgesamt 14.600,16 EUR und für das Jahr 2017 insgesamt 14.179,72 EUR.

Wie die Einschau zeigte, wurde nicht in allen Fällen die Hälfte der vereinnahmten Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42 überwiesen. Die Berechnung der überwiesenen Beträge ließ sich anhand der vorgelegten Unterlagen der Magistratsabteilung 59 nicht in allen Fällen nachvollziehen. Eine Anfrage bei der zuständigen Buchhaltungsabteilung ergab, dass eine Auswertung der vereinnahmten Marktgebühren durch die Magistratsabteilung 6 bezogen auf einzelne Weihnachtsmärkte nicht möglich war, da bei Anlassmärkten nur Summenbuchungen geführt wurden.

7. Benützungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr

7.1 Übersicht über die Benützungstage

Wie bereits anhand der Stichproben dargestellt, unterschied die Magistratsabteilung 59 zwischen bescheidmässig genehmigten Markttagen und bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautagen. Die Auf- und Abbautage wurden bei der Vorschreibung der Marktgebühr nicht herangezogen. An Standorten von Weihnachtsmärkten, an denen nach dem Weihnachtsmarkt ein Neujahrsmarkt als Anlassmarkt bescheidmässig bewilligt wurde, wurde auch der Zeitraum zwischen diesen beiden Märkten, in dem bescheidgemäß die Marktstände unverändert, aber geschlossen vor Ort verblieben und so dann im Zuge des Neujahrsmarktes einer Nutzung zugeführt wurden, nicht bei der Vorschreibung der Marktgebühr berücksichtigt.

Eine Übersicht über die bescheidmässig genehmigten Auf- und Abbautage pro Jahr und pro Standort sowie die bei der Vorschreibung unberücksichtigten Tage zwischen zwei Anlassmärkten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 13: Benützungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr

Standort	2015	2016	2017	Gesamt
Am Hof	10	10	10	30
Donaukanal, zwischen Schweden- und Aspernbrücke	16	k.W.	k.W.	16
Freyung, vor dem Palais Harrach	3	3	3	9
Freyung, vor dem Stift Schotten	11	11	12	34
Mahlerstraße	7	6	6	19
Maria-Theresien-Platz*	28	29	30	87
Michaelerplatz	32	21	27	80
Stephansplatz	9	10	9	28
Oberes Belvedere	31	28	32	91
Landstraßer Hauptstraße	15	13	k.W.	28
Resselpark-Karlsplatz	35	34	37	106
Linke Wienzeile gegenüber 55 - 61	28	k.W.	k.W.	28
Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche	30	27	27	84
Ceija-Stoika-Platz**	-	-	-	-
Spittelberg	-	-	-	-
Altes AKH	39	39	41	119
Columbusplatz	11	12	12	35
Favoritenstraße-Quellenstraße-Keplerplatz**	-	k.W.	k.W.	-
Favoritenstraße-Pernerstorferstraße-Keplerplatz*	14	20	25	62
Meidlinger Hauptstraße	19	k.W.	14	33
Schloss Schönbrunn	26	27	28	81
Schwendermarkt**	k.W.	k.W.	-	-
Türkenschanzpark	10	23	23	56
Franz-Jonas-Platz Pius-Parsch-Platz*	29	29	30	88
Gesamt	403	342	366	1.111
k.W. = kein Weihnachtsmarkt in diesem Jahr an diesem Standort				

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Bei den mit * gekennzeichneten Standorten erfolgte im Anschluss an den Weihnachtsmarkt umgehend ein Neujahrsmarkt, somit kam es zu keinem unmittelbaren Abbau der Stände nach Ende der Weihnachtsmärkte.

Bei den mit ** gekennzeichneten Standorten waren keine Auf- bzw. Abbautage zu verzeichnen, da die Stände am selben Tag auf- bzw. abgebaut wurden.

Gemäß Marktordnung 2006 waren für die Benützung der Markflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten Gebühren zu entrichten. Von der Magistratsabteilung 59 wurde für die Abhaltung der Weihnachtsmärkte auf öffentlichen Flächen der Stadt Wien Marktgebühren für jene Tage verrechnet, an denen der Weihnachtsmarkt tatsächlich geöffnet hatte. Auf- und Abbautage und die Tage zwischen zwei Anlassmärkten blieben bei der Vorschreibung der Marktgebühr unberücksichtigt.

Wie der Tabelle 13 zu entnehmen ist, betrug die Benützungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr in den Jahren 2015 bis 2017 bis zu 41 Tage pro Weihnachtsmarkt.

Bei dem Standort Spittelberg war die Anzahl der Auf- und Abbautage anhand der vorgelegten Unterlagen nicht eruierbar. Die Marktplätze waren auf mehreren Bereichen einzelner Straßen aufgeteilt und die Auf- und Abbauzeiten waren jeweils unterschiedlich festgelegt. Anhand des Planes war die Anzahl der Marktstände auf den jeweiligen öffentlichen Straßenflächen nicht erkennbar.

7.2 Rechtliche Beurteilung

Die Tage für den Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte, an denen eine Exklusivnutzung der überlassenen Flächen vorlag, wurden von der Magistratsabteilung 59 bei der Vorschreibung der Marktgebühr nicht berücksichtigt. Dies erfolgte aufgrund der von der Magistratsabteilung 59 wie folgt geäußerten Rechtsansicht:

"Der Marktgebührentarif 2006 normiert in § 3 Abs. 1: 'Die Markttarife sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, mit der Vergabe der Marktfläche, des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes bei der Marktverwaltung zu entrichten.'

Der Marktgebührentarif 2006 gibt hiermit ganz klar zum Ausdruck, dass Markttarife nach dem Marktgebührentarif 2006 ausschließlich für die Dauer eines Marktes entrichtet und daher auch nur für diesen Zeitraum vorgeschrieben werden können.

Zudem findet sich auch in der Anlage zum Marktgebührentarif 2006 zur Tarifpost 25, welche die mit Bescheid genehmigte weitere Anlassmärkte regelt, kein eigener Tarif zu etwaigen Auf- und Abbauzeiten.

Zum Begriff der 'Marktdauer' wird auf § 3 der Marktordnung 2006 verwiesen. Marktzeiten werden demnach entweder in der Anlage der Marktordnung näher festgesetzt bzw.

bei Anlassmärkten mit Bescheid bestimmt. Die Organisatorin bzw. der Organisator kann die so übertragenen Marktplätze auch nur auf die Dauer des Marktes an seine Marktparteien vergeben (Anlage der Marktordnung 2006 IX Punkt 5). Außerhalb dieses Zeitraumes handelt es sich um keinen Markt.

Zudem muss die Organisatorin bzw. der Organisator bereits dem Antrag auf Bewilligung eines Anlassmarktes einen Nachweis der Verfügungsberechtigung über den Grund beilegen. Die zuständigen grundverwaltenden Dienststellen genehmigen die Verwendung ihrer Flächen üblicherweise auch inklusive Auf- und Abbauzeiten.

Da der Marktgebührentarif 2006 keine Gebühren für den Auf- und Abbau vorsieht, konnten Gebühren nur für die Dauer der Marktveranstaltung, nicht aber für die Auf- und Abbauzeiten in Rechnung gestellt werden."

Hiezu war vom Stadtrechnungshof Wien Folgendes festzustellen:

Die GewO 1994 enthält in § 286 eine Definition, was unter dem Ausdruck Markt im Sinn dieses Bundesgesetzes verstanden wird. Die Gewerbeordnung beinhaltet jedoch kein Verbot von Märkten, die sie nicht ausdrücklich regelt. Auch die Verwendung des Begriffes Markt für eine Veranstaltung, die nicht die Begriffsmerkmale der Gewerbeordnung aufweist, ist nicht verboten, da die Bezeichnung Markt nicht für die im Gesetz aufgezählten Märkte reserviert ist (Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung, 14. Lfg. Dezember 2008).

Die aufgrund § 289 GewO 1994 erlassene Marktordnung 2006 enthält selbst keine Definition des Begriffes Markt. In § 2 der Marktordnung 2006 werden lediglich taxativ jene Märkte aufgezählt, die in Wien abgehalten werden. Darunter fallen gemäß § 2 Z 9 der Marktordnung 2006 auch Anlassmärkte, die mit Bescheid der Marktverwaltung zu genehmigen sind. Darin sind im Spruch Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten zu bestimmen.

Unter dem Begriff Markttage werden im Sinn des § 289 GewO 1994 die Kalendertage und unter der Bezeichnung Marktzeiten die Uhrzeiten, zu welchen der Warenverkauf stattfinden darf, verstanden. Markttage und Marktzeiten werden unter dem Oberbegriff Markttermine zusammengefasst. Die Wortfolge "Dauer des Marktes", ist aber weder in der Marktordnung 2006 noch im Marktgebührentarif 2006 definiert, d.h. aus diesen Normen ist nicht explizit ableitbar, ob die Wortfolge "Dauer des Marktes" lediglich die Markttage meint oder Auf- und Abbautage hinzuzählen sind.

In der Anlage zur Marktordnung 2006 finden sich zu den einzelnen Märkten gemäß § 2 Z 1 bis 8 nähere Bestimmungen zu Marktgebieten, Marktplätzen, Marktzeiten, Marktgegenständen und zu Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen. Die Anlage IX enthält zu Auf- und Abbau keine Regelungen.

Ein Vergleich der Bestimmungen lässt erkennen, dass bei den Märkten gemäß § 2 Z 2 bis 4 der Marktordnung 2006 die Berechtigung zum Aufbau auf nicht verbauten Marktflächen mit einer Stunde vor Marktbeginn normiert ist, hingegen bei den Märkten gemäß § 2 Z 6 bis 8 der Marktordnung 2006 mit einer Stunde vor Beginn der Marktzeit.

Aus dieser differenzierenden Regelung lässt sich somit der Schluss ziehen, dass bei den Märkten gemäß § 2 Z 2 bis 4 der Marktordnung 2006 der Marktbeginn und damit der Beginn der Marktdauer mit dem Beginn der Marktzeit zusammenfällt. Hingegen sind bei den Märkten gemäß § 2 Z 6 bis 8 der Marktordnung 2006 die Zeiten des Auf- und Abbaus der Marktstände von der Marktdauer umfasst. Aus der Abfolge der Regelungen lässt sich der Schluss ziehen, dass bei Anlassmärkten Auf- und Abbauzeiten der Marktstände von dem im Marktgebührentarif 2006 verwendeten Begriff der Dauer des Marktes umfasst sein sollen und somit in Rechnung gestellt werden müssten. Für diese Auslegung spricht auch § 3 Abs. 2 des Marktgebührentarifes 2006, wonach die Gebührenpflicht unabhängig davon besteht, ob und in welchem Ausmaß die Marktflächen in Anspruch genommen werden. Der Umstand, dass für Auf- und Abbauzeiten kein eigener Tarif festgelegt ist, ist jedenfalls kein Indiz dafür, dass Auf- und Abbauzeiten bei Anlassmärkten nicht in Rechnung gestellt werden dürften.

Weiters ist festzuhalten, dass die oben genannten, rechtlichen Bestimmungen nicht festlegen, dass über Auf- bzw. Abbautage mittels Bescheid zu entscheiden ist. Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 59, die hinsichtlich der Dauer dieser Zeiträume eine Ermessensentscheidung ist, erfolgt somit ohne rechtliche Vorgaben. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ist es somit überhaupt nicht zwingend, dass über diese Zeiträume bescheidmäßig abgesprochen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsansicht der Magistratsabteilung 59 zum Ergebnis führt, dass durch die bescheidmäßige Festlegung von Auf- und Abbautagen für Anlassmärkte die Vergabe einer öffentlichen Fläche durch einen zivilrechtlichen Vertrag offensichtlich nicht mehr möglich ist und somit auch kein privatrechtliches Entgelt vereinbart werden kann. Mangels Vorschreibung einer Gebühr wird die öffentliche Fläche letztlich ohne jegliche Gegenleistung überlassen. Mangels Kostendruckes könnte dies zum Ergebnis führen, dass Organisatoren von Anlassmärkten nicht motiviert sind, diesen Zeitraum so kurz wie möglich zu bemessen.

Bei Beurteilung von Rechtmäßigkeitsfragen hat sich der Stadtrechnungshof Wien nach herrschender Lehre auf eine Grobprüfung zu beschränken. *"Solange gebarungswirksamen Akten eine vertretbare (denkmögliche) Rechtsansicht zugrunde liegt, sollte der Rechnungshof von rechtlichen Beanstandungen Abstand nehmen. (Baumgartner in Kneihls/Liebenbacher (Hg.), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht 14. Lfg. (2014) Art 126b B-VG Rz 33)".* Aufgrund der unklaren Rechtslage wird die Rechtsmeinung der Magistratsabteilung 59 zur Kenntnis genommen und keine Beanstandung vorgenommen. Eine endgültige Klärung dieser unterschiedlichen Ansichten könnte nur durch die dafür vorgesehenen Organe der Rechtskontrolle erfolgen.

Der Magistratsabteilung 59 wurde empfohlen, Schritte zur Abklärung mit allen relevanten legislatischen Fachdienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu setzen, um Rechtssicherheit im Vollzug der Marktordnung bzw. des Marktgebührentarifes zu erlangen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 28

Empfehlung Nr. 1:

Anfragen zur Nutzung öffentlicher Straßengrundflächen sind in Hinkunft so zu protokollieren, dass neben standortbezogenen Auswertungen auch themenbezogene Auswertungsmöglichkeiten bestehen (s. Punkt 4.1.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Im Zusammenhang mit dem Programm "Wien gibt Raum" und den dort beabsichtigten On Stop Shop wird eine einheitliche Begriffsbestimmung definiert werden, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Dienststellen (Magistratsabteilung 28, Magistratsabteilung 46, Magistratsabteilung 59, Magistratsabteilung 36, Magistratische Bezirksämter etc.) und auch die Auswertungsmöglichkeiten zu verbessern. Damit werden in Zukunft neben standortbezogenen Auswertungen auch generelle und detailliertere (Art der Nutzung, Zeitraum etc.) Auswertungen (auch in der Magistratsabteilung 28) erfolgen.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 42

Empfehlung Nr. 1:

Für den Abschluss von Benutzungsübereinkommen ist ein Prozessablauf schriftlich festzuhalten. In den Benutzungsübereinkommen für Anlassmärkte sind keine privatrechtlichen Entgelte zu vereinbaren. Die abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen sind in der Magistratsabteilung 42 aufzubewahren (s. Punkt 4.2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 wird der Empfehlung vollinhaltlich nachkommen. Ein Prozessablauf wird erstellt in dem u.a. festgehalten wird, dass die Wiener Stadtgärten keine privatrechtlichen Entgelte vorschreiben. Weiters werden die Aufbewahrungsfrist und der Aufbewahrungsort der Benutzungsübereinkommen evalu-

iert. Derzeitiger Vorgang: Protokollierung im ELAK durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter, der physische Akt befindet sich im Büro der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 59

Empfehlung Nr. 1:

Für die Überlassung der von der Magistratsabteilung 59 verwalteten Grundflächen als Marktflächen ist ein Prozessablauf zu definieren und schriftlich Kriterien für die Erteilung der Zustimmung bzw. für eine Ablehnung einer Anfrage festzulegen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Ein entsprechender Prozessablauf wird bei Anlassmärkten auf Marktgebiet (nach Marktschluss) definiert und schriftliche Kriterien festgelegt.

Empfehlung Nr. 2:

Auf den letztgültigen Antrag, der für die bescheidmäßige Bewilligung heranzuziehen ist, ist ein verstärktes Augenmerk zu legen. Wenn ein Antrag nicht zur Gänze bewilligungsfähig ist, so ist darüber im Bescheid abzusprechen (s. Punkte 5.5.1.4, 5.5.3.4, 5.5.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Sämtliche Anträge um Abänderung während eines Verfahrens werden nachvollziehbar dokumentiert.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der Vorschreibung der Marktgebühren sind die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifs einzuhalten (s. Punkte 5.5.1.5, 5.5.3.5, 5.5.8.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Marktgebühren werden für alle Markteinrichtungen (Marktstand, Lagerstand etc.) verlangt, außer sie sind im öffentlichen Interesse (WC-Anlagen) oder für karitative Zwecke.

Unterstände, die direkt im Verbund mit einem Marktstand stehen, werden dem Marktplatz zugeordnet und dieser wird entsprechend vergebührt. (Die Gebühr bezieht sich pro Marktstand und nicht auf die Größe des Marktstandes).

Die in Rede stehenden Lagerhütten bzw. Container für den Anlassmarkt in Wien 4, Resselpark - Karlsplatz wurde in den Jahren 2016 und 2017 entsprechend dem Marktgebührentarif 2006 vergebührt.

Die Magistratsabteilung 59 wird sich auch weiterhin an die Vorgaben des geltenden Marktgebührentarifes halten.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien verweist darauf, dass er die im Betrachtungszeitraum geltende Rechtslage zur Beurteilung heranzog.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 59 hat die Organisatorin bzw. den Organisator auf Einhaltung der Zehnmonatsfrist hinzuweisen und vorzeitig gestellte Anträge zurückzuweisen (s. Punkte 5.5.4.1, 5.5.6.1, 5.5.7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Künftig wird die Magistratsabteilung 59 verstärktes Augenmerk auf die unterschiedlichen Fristen bei gebündelt abgegebenen Anträgen richten.

Empfehlung Nr. 5:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten und gegebenenfalls die fehlenden Unterlagen nachzufordern (s. Punkt 5.4.7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Künftig wird die Magistratsabteilung 59 verstärktes Augenmerk auf fehlende Unterlagen richten und gegebenenfalls gestellte Anträge zurückweisen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 42 bzgl. der anteilmäßigen Überweisung von Marktgebühren ist aufzulösen. Künftig sollten Zahlungen für die Nutzung öffentlicher Parkflächen durch Dritte zur Abhaltung von Anlassmärkten von der Magistratsabteilung 59 an die Magistratsabteilung 42 unterbleiben (s. Punkt 6.2.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Seit dem Jahr 2019 werden keine Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42 überwiesen.

Empfehlung Nr. 7:

Um Rechtssicherheit im Vollzug der Marktordnung bzw. des Marktgebührentarifes zu erlangen, sind Schritte zur Abklärung mit allen relevanten legislatischen Fachdienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu setzen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Die Magistratsabteilung 59 wird zur endgültigen Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Vergebüherung der Auf- und Abbauzeiten bei Anlassmärkten den Kontakt mit den legislatischen Fachabteilungen des Magistrats der Stadt Wien suchen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2019